



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 37. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, den 05.02.2024, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Aufwertung Freibad „Erleborn“ (VL-198/2018
Hier: BA 1 – Terminplanung und Vorgehensweise / Corporate Design für 41. Ergänzung)
das Freibad Erleborn und Informationen Planungsstand der
weiteren Bauabschnitte
2. Aufstellung einer Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der (VL-140/2023
Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung einer 2. Ergänzung)
Wohnbaufläche (W) im Bereich „Am Birkenhof“;
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3
(2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und
Satzungsbeschluss
3. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) (VL-118/2021
für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Allgemeinen 3. Ergänzung)
Wohngebietes (WA) im Bereich „Am Birkenhof“
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3
(2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und
Satzungsbeschluss
4. Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der (VL-268/2021
Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung 1. Ergänzung)
einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss
5. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) (VL-269/2021
für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche 1. Ergänzung)
mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss
6. Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der (VL-22/2024)
Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche
(M) für einen Teilbereich des Stadtparks
hier: Aufstellungsbeschluss

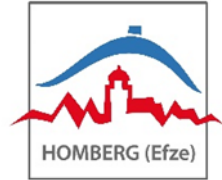
7. Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks
hier: Aufstellungsbeschluss (VL-23/2024)
8. Straßenbau Hersfelder Straße
hier: Errichtung einer Begrenzung auf dem Randbalken (VL-180/2019
21. Ergänzung)
9. Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ in der Ziegenhainer Straße, Bereich KSK
(VL-120/2020
1. Ergänzung)
10. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Zuhörer sind eingeladen.

Homberg (Efze), 26.01.2024

Bernd Herbold
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 08.02.2024

37. Sitzung
Leg.-Periode 2021 / 2026

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 37. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, 05.02.2024, 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Bernd Herbold
stellv. Ausschussvorsitzender Marcel Smolka
Ausschussmitglied Jana Edelmann-Rauthe
Ausschussmitglied Rainer Hartmann
Ausschussmitglied Christian Haß
Ausschussmitglied Thomas Höse
Ausschussmitglied Günther Koch
Ausschussmitglied Ulrich Krug
Ausschussmitglied Dr. Herbert Wassmann
Ausschussmitglied Elke Ziepprecht

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Erste Stadträtin Claudia Ulrich

Von der Verwaltung:

Frau Alexandra Dörrbecker – zu TOP 1
Frau Anna-Lena Kuhn – zu TOP 1

Gäste:

Zwei Zuhörer

Schriftführer:

Frau Larissa Kansy

Sitzungsverlauf

Herr Ausschussvorsitzender Herbold begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration zur gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Erste Stadträtin Frau Ulrich, Frau Kansy, Frau Dörrbecker und Frau Kuhn von der Verwaltung. Ferner stellt er fest, dass gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung keine Einwände erhoben werden und damit der Ausschuss beschlussfähig ist.

1. **Aufwertung Freibad „Erleborn“**

Hier:

BA 1 – Terminplanung und Vorgehensweise / Corporate Design für das Freibad Erleborn und Informationen Planungsstand der weiteren Bauabschnitte

**VL-198/2018
41. Ergänzung**

Nachdem der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung Herr Herbold die Anwesenden begrüßt hat übergibt er das Wort an die Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration Frau Edlmann-Rauthe. Frau Edlmann-Rauthe fasst die Beschlussvorlage nochmal zusammen und eröffnet die Diskussion.

An der Diskussion beteiligen sich Herr Höse, Herr Grohmann, Frau Ziepprecht, Herr Freund, Herr Wassmann, Herr Smolka, Herr Haß, Herr Koch und Bürgermeister Dr. Ritz.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder spricht sich für eine Nicht-Öffnung in der Badesaison 2024 aus, in der Hoffnung, mit einer ausreichenden Bauzeit eine Öffnung in 2025 zu erzielen. Herr Dr. Ritz entgegnet, dass weder die Schließung noch die Öffnung zur Freibadsaison 2024 eine Garantie bringe, dass eine Eröffnung April 2025 gehalten werden könne.

Es wird Kritik an der Berichterstattung zur Gesamtmaßnahme geübt. Frau Edlmann-Rauthe entgegnet, dass der TOP nicht nur regelmäßig auf der Tagesordnung des Ausschusses Kinder, Jugend, Soziales und Integration stehe, sondern auch der entsprechende Sachstandsbericht zur jeder Stadtverordnetenversammlung vorliege.

Anschließend wird über alternative Schwimm- und Bademöglichkeiten und einen möglichen Fahrdienst gesprochen. Die Ausschussmitglieder bitten die Verwaltung eine **Aufstellung über die geöffneten Bäder zur Freibadsaison 2024 in den Nachbarkommunen zu erstellen und diese in der nächsten Ausschusssitzung vorzulegen.**

Frau Edlmann-Rauthe schlägt vor den Beschlussvorschlag in die Punkte a) und b) zu trennen. Dies findet Zustimmung.

Sie lässt über die Öffnung in der Saison 2024 und anschließend über die Nicht-Öffnung 2024 abstimmen.

Beschluss:

a)

1. Bauabschnitt:

Das Freibad soll in der Saison 2024 öffnen. Der Baubeginn des Freibades soll im September 2024 starten. Es sollen zusätzlichen Kosten für das alte Bad aufgewendet werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 3

Nein-Stimmen: 7

Beschluss:

1. Bauabschnitt:

Das Freibad soll in der Saison 2024 nicht öffnen. Der Baubeginn des Freibades soll im Mai 2024 starten. Es sollen keine zusätzlichen Kosten für das alte Bad aufgewendet werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 3

Nach der Abstimmung zum 1. Bauabschnitt wird der Beschlussvorlage zum Corporate Design behandelt.

Herr Dr. Ritz erläutert die möglichen Inhalte bzw. den Umfang des Corporate Design.

Zur Sache sprechen Herr Haß, Herr Smolka, Herr Koch und Herr Wassmann.

Es wird ein neuer Beschlussvorschlag formuliert.

Beschluss:

Corporate Design Freibad Erleborn

Die Bauverwaltung wird beauftragt ein Kommunikations- und Designkonzept für das Freibad Erleborn einschließlich des Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung der Bau- bzw. Schließungsphase auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 5

19:20 Uhr Ende der gemeinsamen Ausschusssitzung.

2. **Aufstellung einer Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich „Am Birkenhof“;** VL-140/2023
hier: **Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss** 2. Ergänzung

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Krug, Frau Ziepprecht und Herr Koch.

Es wird festgestellt, dass Herr Krug und Herr Koch aufgrund von Befangenheit sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Beschluss:

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

3. **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich „Am Birkenhof“** VL-118/2021
hier: **Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss** 3. Ergänzung

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Krug, Frau Ziepprecht und Herr Koch.

Es wird festgestellt, dass Herr Krug und Herr Koch aufgrund von Befangenheit sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Beschluss:

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

4. **Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss** **VL-268/2021**
1. Ergänzung

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Koch, Herr Haß, Frau Ziepprecht und Herr Krug und Bürgermeister Dr. Nico Ritz.

Es entfacht eine Diskussion mit Unterstellungen und Vorwürfen über mangelnden Informationsfluss bzw. Informationsrückhalt sowie nicht Ausführung von bestehenden Beschlüssen, die hier nicht weiter ausgeführt werden.

Beschluss:

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 1

5. **Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss** **VL-269/2021**
1. Ergänzung

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Koch, Herr Haß, Frau Ziepprecht und Herr Krug und Bürgermeister Dr. Nico Ritz.

Es entfacht eine Diskussion mit Unterstellungen und Vorwürfen über mangelnden Informationsfluss bzw. Informationsrückhalt sowie nicht Ausführung von bestehenden Beschlüssen, die hier nicht weiter ausgeführt werden.

Beschluss:

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 1

6. **Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) für einen Teilbereich des Stadtparks hier: Aufstellungsbeschluss** **VL-22/2024**

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Höse, Herr Haß, Herr Koch und Herr Smolka und Bürgermeister Dr. Nico Ritz.

Auf Rückfragen zu den Gesprächen mit dem Schwalm-Eder-Kreis zum Familiencafé möchte Herr Dr. Ritz aktuell keine Auskunft geben vor dem Hintergrund, dass die Beschlussfassung zum diesem Thema im Kreisausschuss behandelt wird.

Für weitere Informationen wird in der Sitzung aber auf die Protokolle der Steuerungsgruppe verwiesen.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) für einen Teilbereich des Stadtparks wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 9
Enthaltungen: 1

7. **Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks hier: Aufstellungsbeschluss** **VL-23/2024**

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Höse, Herr Haß, Herr Koch und Herr Smolka und Bürgermeister Dr. Nico Ritz.

Auf Rückfragen zu den Gesprächen mit dem Schwalm-Eder-Kreis zum Familiencafé möchte Herr Dr. Ritz aktuell keine Auskunft geben vor dem Hintergrund, dass die Beschlussfassung zum diesem Thema im Kreisausschuss behandelt wird.

Für weitere Informationen wird in der Sitzung aber auf die Protokolle der Steuerungsgruppe verwiesen.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 9

Enthaltungen: 1

8. **Straßenbau Hersfelder Straße
hier: Errichtung einer Begrenzung auf dem Randbalken**

**VL-180/2019
21. Ergänzung**

Herr Herbold übergibt das Wort an Herrn Dr. Ritz. Herr Dr. Ritz erläutert, dass das im Magistrat intensiv zu diesem Thema gesprochen wurde. Er übergab anschließend das Wort an Frau Ulrich. Frau Ulrich berichtete über das Ergebnis bzw. den gefassten Beschluss.

Anschließend berichtet Herr Herbold von diversen Leserbriefen sowie von seinen persönlichen Eindrücken.

Zur Sache sprechen Herr Höse, dem eine Fahrbahnmarkierung fehlt, Herr Smolka, der auf die StVO verweist und für ein Rücksichtvolles Fahren plädiert sowie Herr Koch, der ein Tempo 30 begrüßen würde. Weiterhin schlägt Herr Koch die Leitplanke durch die Technischen Betriebe anbringen zulassen.

Herr Haß erzählt über den Verlauf der Baumaßnahme und der am Ende sichtbare Randbalken im Verhältnis zur tatsächlichen Höhe. Herr Haß schlägt vor, das Ergebnis des Magistratsbeschlusses abzuwarten. Herr Haß regt ebenfalls ein Tempo 30 an sowie einen Ortstermin.

Herr Krug schlägt eine Vertagung vor und möchte gerne einen Ortstermin haben.

Herr Höse möchte die Ergebnisse aus dem Magistrat abwarten.

Es wird der Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung möchte die Ergebnisse des Magistrats abwarten. Weiterhin soll ein Ortstermin angesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

9. **Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ in der Ziegenhainer Straße, Bereich KSK**

VL-120/2020
1. Ergänzung

Zur Sache sprechen Herr Haß, Frau Ziepprecht, Herr Koch und Herr Smolka. Herr Haß schlägt vor den Beschluss zu teilen.

Um zum Abschluss zu kommen, stellt Herr Smolka einen Antrag auf Teilung des Beschlusses.

Beschluss:

Der Aufstellung eines Denkmals „Stele der Toleranz“ auf dem städtischen Grundstück in der Ziegenhainer Straße vor dem Gebäude der Kreissparkasse wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10

Beschluss:

Darüber hinaus übernimmt die Stadt auch das Denkmal „Stele der Toleranz“ in ihr Eigentum, um insgesamt die zukünftige Pflege der städtischen Fläche und die Pflege und Instandhaltung des Denkmals sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10
Ja-Stimmen: 5
Enthaltungen: 5

10. **Verschiedenes**

a)

Herr Herbold bittet die Verwaltung den Eigentümer der ehemaligen Tankstelle in der Bahnhofstraße aufzufordern, die verbotenen Zeichen zu entfernen.

b)

Herr Höse erkundigt sich nach der Wiederaufnahme der Schadensbehebung durch die Telekom. Herr Dr. Ritz geht davon aus, dass die Asphaltierarbeiten beginnen, wenn die Werke wieder öffnen und die Witterung es hergibt.

c)

Herr Koch erinnert an die Ortstermine

- Ludwig-Mohr-Str.
- Hohlebachmühle
- Geh- u. Radweg Ziegenhainer Str. / Industriegebiet

d)

Herr Hartmann weist noch auf die Veranstaltung „Gartenbaummesse“ am 16.02.2024, 16.30 Uhr in der Stadthalle hin.

Bernd Herbold
Ausschussvorsitzender

Larissa Kansy
Schriftführerin

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-198/2018 41. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2024
KJSI	05.02.2024
BPUS	05.02.2024
HAFI	06.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024

Aufwertung Freibad „Erleborn“

Hier:

BA 1 – Terminplanung und Vorgehensweise / Corporate Design für das Freibad Erleborn und Informationen Planungsstand der weiteren Bauabschnitte

a) Erläuterung:

1. BA – Mehrzweckbecken & Technik

In einer gemeinsamen Planungsbesprechung im Dezember 2023 wurden die Terminpläne und Vergabepläne der Planer dargelegt.

Nach jetzigem Planungsstand, würden im Februar die Ausschreibungen und Vergaben beginnen, sodass ein Baustellenbeginn im April/ Mai 2024 realistisch ist. Dies hat zur Folge, dass in der Saison 2024 das Freibad geschlossen bleibt. Hierzu gab es zwei Überlegungen:

Baubeginn im April/ März 2024 - Den Sommer kann man wetterbedingt sehr gut nutzen, um die Baumaßnahme voranzubringen. Die Saison 2024 wäre geschlossen, aber dafür gäbe es eine realistische Bauzeit von einem Jahr bis zur kommenden Saison 2025. Zusätzlich gibt es immer Risiken in Sanierungsmaßnahmen, die in der Planung nicht kalkulierbar sind.

Es ist nicht garantiert, dass bei einem verzögerten Baubeginn im September das Freibad bis zur Saison 2025 öffnen kann. Hier spielen die nicht einschätzbaren Wetterverhältnisse im Herbst und Winter eine große Rolle.

Baubeginn erst Mitte August/ Anfang September 2024 - Dies hätte den Vorteil, dass das Freibad in der Saison 2024 geöffnet wird und keine Schließung erfolgt. Die Maßnahme würde sich dann um 4 Monate nach hinten verzögern.

Unsicherheiten Badebetrieb - Nach Aussage der technischen Betriebe, wird von einer erneuten Öffnung des Freibades 2024 abgeraten. Gegen die Öffnung sprechen folgende Punkte:

- Austausch der Aktivkohle in der Filteranlage ist überfällig. Hier müsste geklärt werden, ob in diesem Jahr ein Austausch noch geschoben werden kann. Eventuell könnte durch das Gesundheitsamt ein Austausch gefordert werden.
- Die Chlorgasanlage ist defekt. Hier gab es letztes Jahr eine Havarie mit Chlorgasalarm. Das Schwimmbad darf nicht mit defekter Chlorgasanlage betrieben werden. Eine Instandsetzung/ Reparatur muss erfolgen bei Inbetriebnahme des Bades.

- Durch die defekte Absorberanlage wird das Wasser nicht mehr warm. Dieses Problem ist bekannt. Es wird wieder vermehrt dazu kommen, dass der Abrieb der Anlage (schwarze Gummiteilchen) im Becken landet.
- Das Durchschreitebecken und der Beckenumgang müsste an einigen Stellen saniert werden, da hier der Belag bzw. die Fliesen nicht mehr intakt sind und ein erhöhtes Verletzungsrisiko darstellen. Kostenpunkt ca. 2000,00 €.
- Das Schwimmmeisterhaus ist stark abgängig. Die Risse im Gebäude werden immer größer, hier müsste durch einen Statiker geprüft werden, ob das Gebäude noch standsicher ist (Gutachten – Kosten ca. 4.000,00 €)
- Die gesamte technische Anlage bereitet altersbedingt schon in den letzten Jahren viele Probleme und Ausfälle, die zur Zeit nicht einschätzbar und finanziell nicht zu beziffern sind. Eine Gewähr, dass der Badebetrieb in diesem Jahr trotz Instandhaltungsmaßnahmen funktioniert, kann nicht gegeben werden.
- Personalorganisation – Es sind in der Personalplanung keine Leute für den Freibadbetrieb in diesem Jahr vorgesehen. Zudem fehlt ein Kassierer, sowie eine Lösung für den Kiosk, der schon die letzten Jahre nur Eis und Getränke anbieten konnte.

Eine erneute Öffnung ist keine Garantie für einen reibungslosen/ funktionierenden Ablauf im Freibadbetrieb. Gewisse Kostenrisiken sind hier nicht kalkulierbar – den Schätzungen zufolge müsste man für diese Saison nochmal 25.000 – 30.000 € in das Freibad investieren, um eine Saison lang das Bad betreiben zu können. Seitens der Technischen Dienste und der Technischen Betriebe kann keine Empfehlung für die Öffnung ausgesprochen werden.

Der Vergabeterminplan vom Dezember 2023 ist der Beschlussvorlage angehängt. In einer gemeinsamen Sitzung der federführenden Ausschüsse Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und Kinder, Jugend, Soziales und Integration, soll entschieden werden, ob das Freibad Erleborn in dieser Saison nochmal öffnen sollte oder nicht.

2. Bauabschnitt – Multifunktions-/ Eingangsgebäude Freibad Entwurf

Das Architekturbüro ANP hat mit der Ausarbeitung der Variante E begonnen.

Basierend auf der präferierten Variante E wird der Grundriss optimiert und Ansichten erstellt.

Alle ausgearbeiteten Unterlagen werden (März 2024) in den Gremien vorgestellt und diskutiert.

3. Bauabschnitt – Freianlagen

Das Planungsbüro foundation 5+ arbeitet zur Zeit an der Vorplatzsituation, sowie an der Wegeverbindung des Eingangsgebäudes mit dem Mehrzweckbecken. Die Abstimmungen laufen und werden im März vorgelegt.

4. Bauabschnitt - Kinderbecken

Das Kinderbecken befindet sich in der Entwurfsphase. Zur Zeit wird geprüft, wie das Kinderbecken mit der jetzigen Wegesituation vereinbar ist. Eventuell, wird die Form des Beckens angepasst.

Sobald Pläne & Kosten feststehen, werden diese den Gremien vorgestellt.

Allgemeines – Corporate Design Freibad Erleborn

Im Zuge der Sanierung sollte das Freibad ein neues einheitliches Erscheinungsbild erhalten, das sich im gesamten Schwimmbadbereich durchzieht. So bekommt das Freibad eine eigene Identität und einen Erkennungswert, was sich positiv auf das Stadtbild und die Umgebung auswirkt. Es wird mit zusätzlichen Kosten von ca. 10.000,00 € gerechnet. Die Planung sollte dann zeitnah ausgeschrieben werden.

Kosten/ Finanzplanung

Bauabschnitte	Gesamtkosten netto	HH Vorjahre	HH 2023	HH 2024	HH 2025
1.BA MZB & Technik	7.680.000 € (nach KoBe*)	865.000 €***	2.900.000 €	2.300.000 €	1.615.000 €
2.BA Funktionsgebäude	1.000.000 € (nach KoSch**)		100.000 €	300.000 €	600.000 €
3.BA Freianlagen	596.000 € (nach KoSch**)			200.000 €	396.000 €
4.BA Kinderbecken	750.000 € (nach KoSch**)			200.000 €	550.000 €
Kosten Gesamtmaßnahme	10.026.000 €	865.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €	3.161.000 €

* KoBe = Kostenberechnung nach DIN 276 – 3.Ebene

** KoSch = Kostenschätzung nach Machbarkeitsstudie

*** HH Vorjahre = In den Vorjahren wurden 535.000,00 € für das Multifunktionshaus Marktplatz 15 umgewidmet wurden. (STAVO- Beschluss vom 15.07.2021), sowie 220.000,00 € für den Straßenbau Holzhausen (STAVO- Beschluss vom 19.05.2022). Diese sind wieder im HH 2023 einzustellen.

Fördermittel:

Bauabschnitte	Fördersumme	Vorjahre	HH 2023	HH 2024
1.BA SWIM	1.000.000 €	500.000 €	500.000 €	
2.BA Dorfentwicklung	900.000 € ****			900.000 €
3.BA Hessenkasse	543.000 €	543.000 €		
4.BA Kreisausgleichsstock	100.000 €		100.000 €	
Abruf Fördergelder	2.543.000 €	1.043.000 €	1.500.000 €	

**** Eine 90%ige Förderung ist nur noch in diesem Jahr möglich. Ab 2023 gilt eine Förderquote von 70-75%.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	3060201803	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan 2023:	3.865.000,00€	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	1.987.228,84€	

d) Beschlussvorschlag:

1. Bauabschnitt:

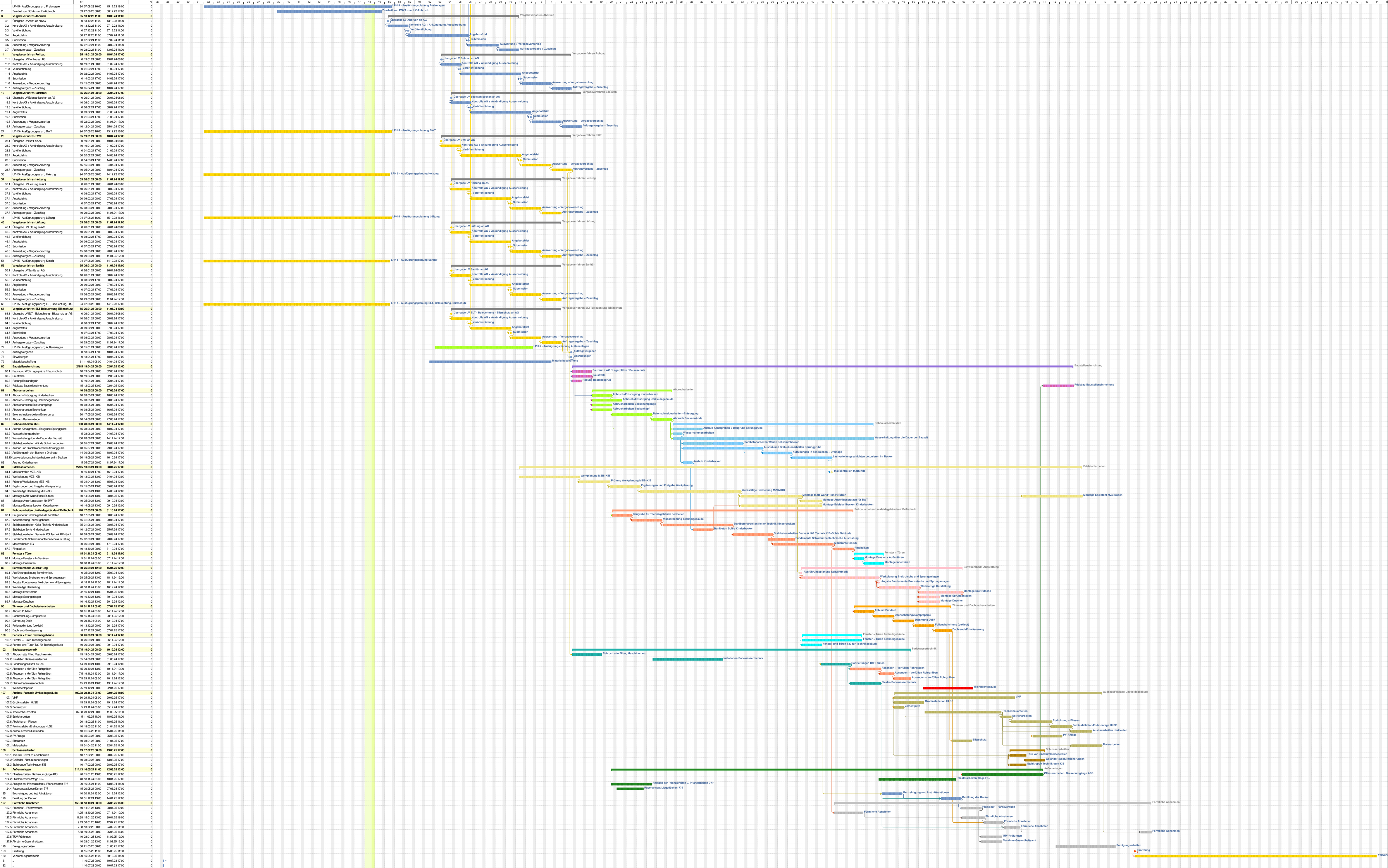
Das Freibad soll in der Saison 2024 öffnen/nicht öffnen. Der Baubeginn des Freibades soll im Mai/September 2024 starten. Es sollen / sollen keine zusätzlichen Kosten für das alte Bad aufgewendet werden.

Corporate Design Freibad Erleborn

Die Bauverwaltung wird beauftragt die Planungsleistungen für ein ganzheitliches Konzept des Freibades auszuschreiben.

Anlage(n):

1. ANLAGE 231130 Terminplanung HOM BA-1
2. ANLAGE 231217 Vergabeterminplan Homberg



	Vergabe- nummer	Vergabe- paket	Gewerk	Kostenberechnung		Veröffent-lichung		Planungs- büro	Vor- ankündi- gung	Übergabe an AG	Kontrolle durch AG	Veröffent- lichung	Angebots- frist	Submission	Angebots- auswertung	Vergabe- vorschlag	Versand Vor- kündigun- g	Vorlage bis	Auftrags- erteilung	Absagen	Zuschlag	Auftrags- summe Badeplatte	Auftrags- summe Kinderbec- ken	Maßnahmenb- eginn		
				Badeplatte	Kinder- becken	National	EU																		2024	2024
Baugewerke			Abbruch	0,00		X		ABS		KW 04-24	14 Tage	KW 06-24	14 Tage	22.02.2024	14 Tage	08.03.2024									Ab KW 10-24	
			Rohbau / BE	0,00			X	ABS		KW 05-24	14 Tage	KW 07-24	30 Tage	20.03.2024	14 Tage	03.04.2024										
			Edelstahlbecken MZB + KIB	0,00			X	ABS		KW 06-24	14 Tage	KW 08-24	30 Tage	26.03.2024	14 Tage	09.04.2024										
			Zimmer- und Dachdeckerarbeiten	0,00				ABS		KW 09-24	14 Tage	KW 11-24	30 Tage	17.04.2024	14 Tage	01.05.2024										
			Vorgehängte hinterlüftete Fassade	0,00				ABS		KW 09-24	14 Tage	KW 11-24	30 Tage	17.04.2024	14 Tage	01.05.2024										
			Trockenbau	0,00				ABS		KW 18-24	14 Tage	KW 20-24	30 Tage	19.06.2024	14 Tage	03.07.2024										
			Estrich	0,00				ABS		KW 18-24	14 Tage	KW 20-24	30 Tage	19.06.2024	14 Tage	03.07.2024										
			Zementputz	0,00				ABS		KW 18-24	14 Tage	KW 20-24	30 Tage	19.06.2024	14 Tage	03.07.2024										
			Abdichtungs- und Fliesenarbeiten	0,00				ABS		KW 18-24	14 Tage	KW 20-24	30 Tage	19.06.2024	14 Tage	03.07.2024										
			Umkleiden und Trennwände	0,00				ABS		KW 24-24	14 Tage	KW 26-24	30 Tage	07.08.2024	14 Tage	21.08.2024										
			Schwimmbadtechnische Ausrüstung	0,00				ABS		KW 04-24	14 Tage	KW 04-24	30 Tage	27.02.2024	14 Tage	12.03.2024										
																							0,00			
TGA			Badewassertechnik	0,00			X	VA		KW 03-24																
			Heizung	0,00				VA		KW 04-24																
			Lüftung	0,00				VA		KW 04-24																
			Sanitär	0,00				VA		KW 04-24																
			ELT / Beleuchtung / Blitzschutz	0,00				VA		KW 04-24																
																								0,00		
Außenanlagen			Pflasterarbeiten	0,00				ABS		KW 30-24	14 Tage	KW 32-24	30 Tage	04.09.2024	14 Tage	18.09.2024										
			Außenanlagen	0,00				F5		KW 12-24																
Summen				0,00																						
					0,00																			0,00		
				0,00	0,00																			0,00		
			Gesamtsumme	0,00																				0,00		

1. Sitzung	Magistrat/VA	02.11.2023	Vorlage bis	27.10.2023
2. Sitzung	Magistrat/VA	09.11.2023	Vorlage bis	03.11.2023
3. Sitzung	Magistrat/VA	30.11.2023	Vorlage bis	24.11.2023
4. Sitzung	Magistrat/VA	07.12.2023	Vorlage bis	01.12.2023
5. Sitzung	Magistrat/VA	21.12.2023	Vorlage bis	15.12.2023
2024				
1. Sitzung	Magistrat/VA	11.01.2024	Vorlage bis	-
2. Sitzung	Magistrat/VA	25.01.2024	Vorlage bis	-
3. Sitzung	Magistrat/VA	01.02.2024	Vorlage bis	25.01.2024
4. Sitzung	Magistrat/VA	15.02.2024	Vorlage bis	08.02.2024
5. Sitzung	Magistrat/VA	29.02.2024	Vorlage bis	22.02.2024
6. Sitzung	Magistrat/VA	14.03.2024	Vorlage bis	07.03.2024
7. Sitzung	Magistrat/VA	04.04.2024	Vorlage bis	28.03.2024
8. Sitzung	Magistrat/VA	18.04.2024	Vorlage bis	11.04.2024
9. Sitzung	Magistrat/VA	02.05.2024	Vorlage bis	25.04.2024
10. Sitzung	Magistrat/VA	16.05.2024	Vorlage bis	09.05.2024
11. Sitzung	Magistrat/VA	06.06.2024	Vorlage bis	30.05.2024
12. Sitzung	Magistrat/VA	20.06.2024	Vorlage bis	13.06.2024

ABS
 TGA-Planung
 ABS
 Vom AG zu bestimmen

EU-Vergabe 30 Tage Angebotsfrist

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-140/2023 2. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	25.01.2024
BPUS	05.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024

Aufstellung einer Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich „Am Birkenhof“;

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Mit Beschluss Nr. 3 vom 02.11.2023 hatte der Magistrat den Offenlagebeschluss für die Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf gefasst. Das Planungsbüro BIL hat am 10.11.2023 per Mail die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) angeschrieben und aufgefordert, bis zum 20.12.2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wurden die Bürger*innen mit Veröffentlichung am 10.11.2023 in Homberg (Efze) Aktuell sowie der Homepage der Stadt Homberg über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20. November 2023 bis einschl. 20.12.2023 informiert. Die Bürger konnten in dieser Zeit in den Räumen des FB Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung/Tourismus, Marktplatz 5, und auf der Homepage den Planentwurf, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie umweltbezogene Informationen einsehen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert, ebenso wurden von den Bürger*innen keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag und die Planunterlagen für den Satzungsbeschluss sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 1_240116_Abwägung F-Plan Nr. 28
2. 2_231018_F-Plan Nr.28 Mardorf
3. 3_231018_Begründung F-Plan Nr. 28

Aufstellung einer Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich „Am Birkenhof“

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stand: 16.01.2024

<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 21.2 - Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.12.2023,</u> <u>Az.: 21/2L - 93d 30/09 a+b - 21716/17</u></p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 26 – Forsten, Jagd Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 26-88 h 21/82-2021/8</u></p> <p>Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz /HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasser-schutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 28.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 31.3-61 d 0130/4-2019/12</u></p> <p>Die durch das Dezernat oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>werden durch die o. a. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze), ST Mardorf, nicht berührt.</p>	
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.5 Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 17.11.2023</u></p> <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die UWB wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36228 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahmen vom 20.11.2023</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-2864-23-46</u></p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.2 - Untere Denkmalschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.11.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-2864-23-46</u></p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises
FB 60.3 - Umwelt
Untere Naturschutzbehörde**
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 20.11.2023,
Az.: FB 60-S-2864-23-46

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Änderung des Planentwurfs wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 28 im Stadtteil Mardorf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 22.09.2023, es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise gegeben.

Stellungnahme vom 22.09.2023:

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) als vorbereitenden Bauleitplan ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu beachten.
Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und vor direkten Eingriffen zu schützen.
3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.
4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

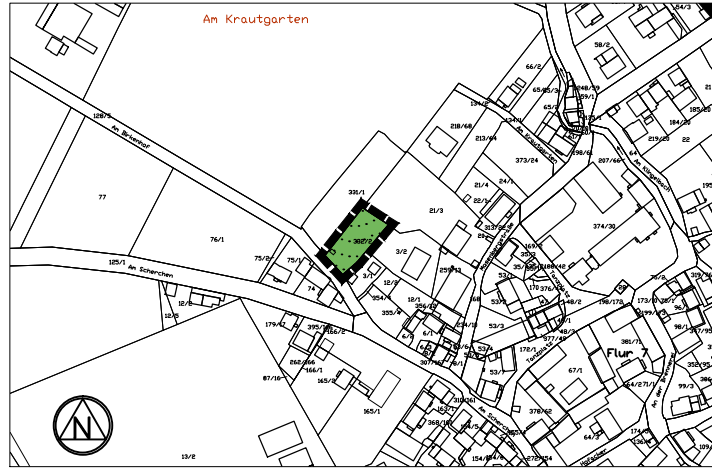
Die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze sind gemäß textlicher Festsetzung im Bebauungsplan dauerhaft zu erhalten.

<p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise gegeben.</p>	
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.3 - Umwelt Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.11.2023, Az.: FB 60-S-2864-23-46</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Aufstellung zur Änderung des F-Planes Nr. 28 der Kreisstadt Homberg (Efze), ST Mardorf, keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises FB 30.5.1 - Straßenverkehrsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.11.2023</u></p> <p>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Homberg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ordnungsverwaltung (u. a. Verkehrsüberwachung) der Stadt Homberg (Efze) wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37.2 - Vorbeugender Brandschutz Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2023, Az.: 37.2 - 170 / 23</u></p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.11.2023</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 10.11.2023 sowie die uns übersandten Planunterlagen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

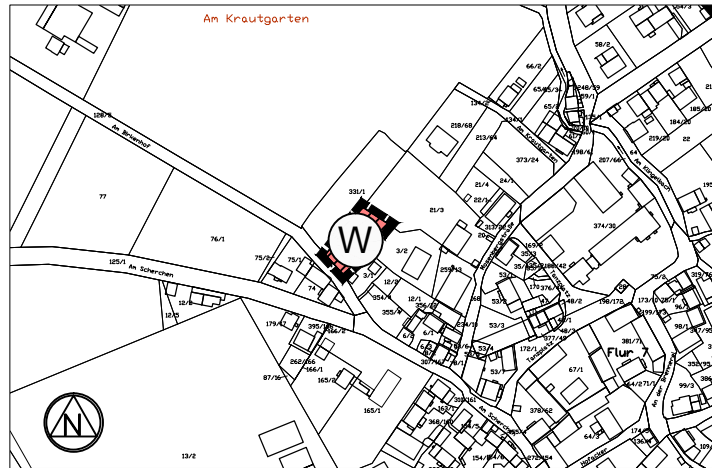
<p>teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen die FNP-Änderung Nr. 28 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Birkhof“ Stadtteil Mardorf der Kreisstadt Homberg (Efze), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der beschriebenen Form keine Bedenken bestehen.</p>	
<p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.12.2023,</u> <u>Az.: 22.2-HR-02-06-03-02-B-2023#105</u></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest PTI 24 Fulda Am Fieseler Werk 19 - 23 34253 Lohfelden</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2023</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen die geplante Änderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Leuschnerstraße 73 34134 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023,</u> <u>Az.: 34c1-2023-034917-BV 10.3/Sa</u></p> <p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihnen wird eine beglaubigte Abschrift des Satzungs-</p>

<p>planung und die der betroffenen Straßenbaulast-träger. Von der gleichzeitigen durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Beabsichtigt wird mit der Bauleitplanung eine Zulässigkeit zur Wohnbebauung zu schaffen. Die Erschließung der Kreisstraße Nr. 26 erfolgt über die Stadtstraße „Am Birkenhof“. Aufgrund der Lage abseits des überörtlichen Straßennetzes habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder beabsichtigte eigene Planungen zu dem vorliegenden Plan vorzubringen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs (K26 und B254) sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen. <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss zuzusenden.</p>	<p>beschlusses übersandt.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.12.2023</u></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg Baudenkmäler Ketzlerbach 10 35037 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Marktflecken Frielendorf Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf</p>	

<p><u>Stellungnahme vom 23.11.2023</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der o. a. Bauleitplanung.</p> <p>Zur vorgelegten Planung haben wir keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn Marktplatz 1 34639 Schwarzenborn</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.12.2023</u></p> <p>Gegen die Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf, FNP-Änderung Nr. 28 - Aufstellung des B.Plans Nr. 6 „Am Birkenhof“ bestehen seitens der Stadt Schwarzenborn keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Vernouillet-Allee 1 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023, Az.: IV/I Ro</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Belange der Stadt Felsberg sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Flächennutzungsplan vor der 28. Änderung (Maßstab 1 : 5.000)



Flächennutzungsplan nach der 28. Änderung (Maßstab 1 : 5.000)

LEGENDE

Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Wohnbaufläche

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünflächen - Garten

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in ihrer Sitzung am **07.06.2023** den Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der jeweils gültigen Fassung, gefasst, öffentlich bekannt gemacht am **28.07.2023**.

BETEILIGUNG DER BÜRGER, TRÄGERBETEILIGUNG

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden, öffentlich bekannt gemacht am Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom bis

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Offenlegung des Planentwurfes mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom bis einschließlich, öffentlich bekannt gemacht am Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich am Verfahren beteiligt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat die Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht am beschlossen.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

BESCHLUSSEXEMPLAR

Die vorliegende Ausfertigung des Flächennutzungsplans entspricht dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) vom

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist gem. § 6 (1) BauGB durch das Regierungspräsidium in Kassel mit Verfügung vom AZ: genehmigt worden.

Kassel, den

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung ist am gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan rechtskräftig.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessische Gemeindeordnung
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz

in der jeweils gültigen Fassung.



Übersichtslageplan (aus: TOP 50 Hess. Amt für Bodenmanagement o.M.)

KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Schwalm-Eder-Kreis

Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan Stadtteil Mardorf

M 1 :5.000

Oktober 2023

Im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze)

bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

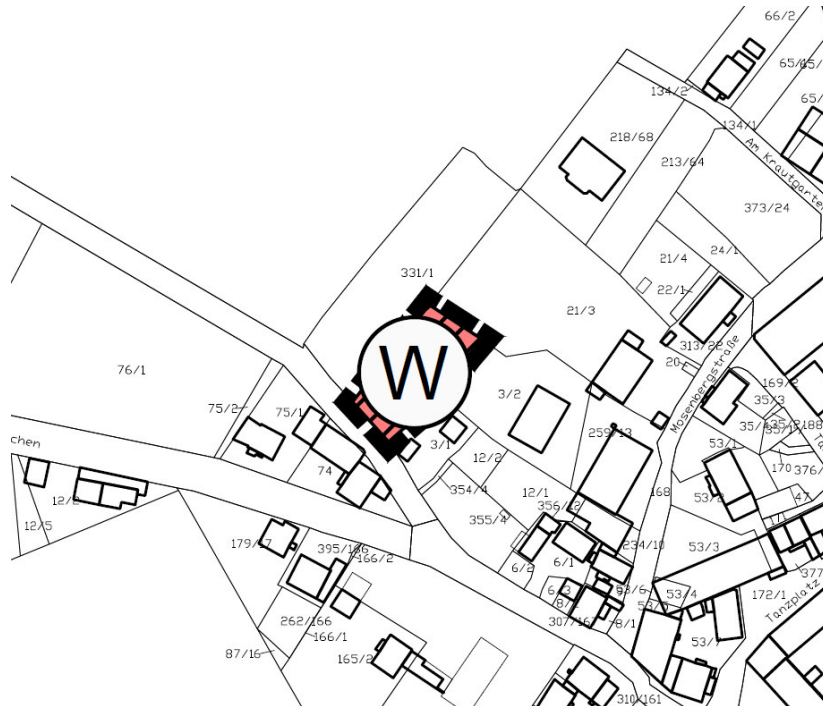
Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung

37213 Witzzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321 Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.: 0551/4898294

KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf



Begründung

Oktober 2023

Im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze)
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

B ü r o f ü r I n g e n i e u r b i o l o g i e u n d L a n d s c h a f t s p l a n u n g

37213 Witzenhausen
Marktgasse 10

Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen

Heinz-Hilpert-Straße 12

Tel.-Fax: 0551/4898294

<u>INHALT</u>		Seite
1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Umweltprüfung / Umweltbericht	3
3	Lage und räumlicher Geltungsbereich	3
4	Zielsetzung und Begründung der Planung	4
5	Bestand und Planungsvorgaben	5
5.1	Bestand	5
6	Planung	6
6.1	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	6
6.2	Darstellungen der Änderung Nr. 28 des Flächennutzungsplans	6
7	Umweltprüfung, Umweltbericht	7
7.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung	7
7.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
7.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	7
7.4	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	9
7.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
7.6	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	11
7.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	12
7.8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	12
7.9	Maßnahmen zur Kompensation	12
7.10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	13
7.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	13

1 Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- **Hessische Bauordnung (HBO)**
- **Hessische Gemeindeordnung (HGO)**

in der jeweils gültigen Fassung.

2 Umweltprüfung / Umweltbericht

Parallel zu dieser Bauleitplanung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 der Stadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf „Am Birkenhof“. In der hier behandelten Änderung Nr. 28 zum Flächennutzungsplan werden die Festsetzungen dieses Bebauungsplans bauleitplanerisch vorbereitet. Für den Bebauungsplan wurde gem. § 2 (4) BauGB ein Umweltbericht erstellt, der auch alle Aspekte der in der 28. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Umweltauswirkungen beleuchtet und abarbeitet. Der Umweltbericht zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet daher im Wesentlichen die Untersuchungen und Aussagen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf. Er wird gemäß § 2a BauGB Bestandteil dieser Begründung.

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

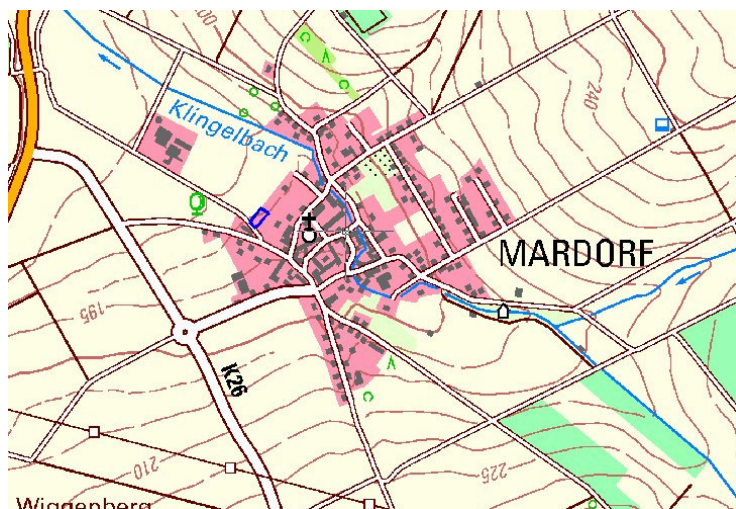


Abb. 1: Übersichtslageplan (o.M.) – Plangebiet blau umrandet



Abb. 2: Lageplan mit Luftbild

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Mardorf. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Mardorf Flur 7 Flurstück 332/2 entsprechend dem oben dargestellten Übersichtsplan. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 830 m².

4 Zielsetzung und Begründung der Planung

Anlass der Planung ist die Bauabsicht eines Einwohners aus Mardorf auf dem randlich gelegenen Grundstück. Das Grundstück wird derzeit gärtnerisch genutzt und liegt am Ende der Straße „Am Birkenhof“. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Wohnbebauung zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Homberg (Efze) die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 6 „Am Birkenhof“. Eine Bebauung des Grundstücks ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen, angrenzenden Bebauung ortsplanerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Insbesondere können damit die schon vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zusätzlich und besser ausgenutzt werden. Mit der Bauleitplanung kann somit Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf in Mardorf geschaffen werden.

Da der gültige Flächennutzungsplan die Planungsfläche als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Garten darstellt, muss zugleich der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit der hier vorliegenden 28. Änderungsplanung.

Standortalternativen

Im Stadtteil Mardorf stehen keine Baugrundstücke dem Markt zur Verfügung. Aufgrund dessen hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst.

5 Bestand und Planungsvorgaben

5.1 Bestand

Der Geltungsbereich der Satzung wird derzeit als Garten mit großenteils intensiven Rasenflächen genutzt. Auf der Fläche befindet sich eine alte Eiche, die erhalten werden muss. Weiterhin befinden sich dort einige jüngere Gehölze (Hainbuche, Eiche, Kirsche), die ebenfalls erhalten oder auf dem Flurstück umgesetzt werden sollen.



Abb. 3: Geplantes Baugrundstück



Abb. 4: Geplantes Baugrundstück mit Gartenhütte

Im hinteren Gartenbereich steht eine Gartenhütte auf einer Fläche von ca. 5 x 6,5 m, weiterhin befindet sich hier ein befestigter Grillplatz (ca. 10 m²). Der Eingangsbereich ist z.T. auf einer Fläche von ca. 160 m² befestigt und wird als Lagerfläche genutzt.



Abb. 5: Eingangsbereich mit befestigter Fläche

6 Planung

6.1 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Garten* dargestellt.

6.2 Darstellungen der Änderung Nr. 28 des Flächennutzungsplans

Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Entsprechend der geplanten Nutzung wird der Geltungsbereich als *Wohnbaufläche* dargestellt. Entsprechende konkrete Festsetzungen sind im parallel erstellten Bebauungsplan Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf „Am Birkenhof“ enthalten.

7 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend dargestellt.

7.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes soll am westlichen Ortsrand von Mardorf ein zusätzliches Baugrundstück auf einer derzeit als Garten genutzten Fläche ausgewiesen werden. Das Baugrundstück soll nach Westen hin durch Gehölze eingegrünt, vorhandene Bäume erhalten werden.

7.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 1.1 verwiesen.

7.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Klima	Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	TA Lärm, BImSchG + VO	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tier- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen
Kultur und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen.

7.4 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

Da durch die zukünftigen Nutzungen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten sind und der schon genutzte Eingriffsbereich relativ klein ist, wurde auf zusätzliche Kartierungen des Bestandes an Vegetation und Fauna verzichtet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden hierzu keine weiteren Anregungen zu notwendigen Kartierungen von Tierarten im Plangebiet gegeben.

7.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Durch die Neubebauung gehen durch Überbauung und Versiegelung Bodenfunktionen vollständig oder – durch Teilversiegelungen – teilweise verloren. Gemäß Bodenviewer des Landes Hessen ist ein Boden mit hohem Bodenerfüllungsgrad betroffen. Durch die Neuversiegelung kann es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss im Gebiet sowie zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung kommen. Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen müssen geprüft werden.

Der Umfang der möglichen Versiegelungen ist auf 250 m² begrenzt. Auf diese sind die vorhandenen Versiegelungen durch die Gartenhütte (ca. 32 m²), den Grillplatz (ca. 10 m²) sowie die Befestigungen im Eingangsbereich (ca. 160 m²) anzurechnen. Ggf. sind für zusätzlich geplante Baumaßnahmen vorhandene Flächenversiegelungen aufzuheben.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird im B-Plan festgesetzt, dass die Stellflächen und Zuwegungen wasserdurchlässig auszuführen sind. Festgesetzt wird weiterhin eine zulässige Grundfläche, die deutlich unterhalb der nach BauNVO zulässigen Grundflächenzahl für ein Allgemeines Wohngebiet bleibt. Die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen haben gegenüber der intensiven Gartenutzung einen positiven Einfluss auf die Bodenfunktionen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, ebenfalls keine Trinkwasserschutzzonen. Durch die Neuversiegelung des Bodens vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate, diese Beeinträchtigungen sollen durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge ausgeglichen werden. Außerdem wird die Rückhaltung von Oberflächenwasser vorgeschrieben.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen. Die vorgesehenen Anpflanzungen werden sich positiv auf das örtliche Klima auswirken können. Die Südwest-Ausrichtung des Grundstückes lässt für Solarnutzung günstige Firstrichtungen zu, wodurch CO₂ eingespart werden kann.

Schutzgut Mensch, Landschaftsbild

Beeinträchtigungen für den Menschen durch zusätzliche Emissionen oder Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Landschaftsraums sind nicht gegeben, zumal die Bebauung an vorhandene Bebauung anschließt. Durch die geplanten randlichen zweireihigen Anpflanzungen wird ein neuer begrünter Ortsrand ausgebildet mit höherem naturschutzfachlichem Wert, sodass das Landschaftsbild mittelfristig eher aufgewertet wird.

Schutzgut Tiere und Pflanzen – Artenschutzrechtliche Betrachtung

In Kap. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ finden sich die Normen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff

BNatSchG, die besondere Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben stellen. Es werden Verbotstatbestände aufgezeigt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen sind.

§ 7 BNatSchG definiert, welche Arten besonders und welche streng geschützt sind:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Eingriffsbewertung:

Hinsichtlich des Vorkommens im Sinne des § 44 BNatSchG geschützter Tiere und Pflanzen ist lediglich mit Fledermäusen im Bereich der alten Eiche zu rechnen, die diese als Quartiersbaum nutzen könnten. Allerdings finden Beeinträchtigungen nicht statt, da alle größeren Gehölze erhalten bleiben. Durch die geplanten randlichen Anpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen entsteht mittelfristig ein hinsichtlich Flächengröße und naturschutzfachlicher Relevanz bedeutenderer Biotop, der insbesondere für die Avifauna wertvoll sein kann.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Negative Wechselwirkungen sind durch die Planung nicht zu erkennen. .

7.6 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Planrealisierung mit der Schaffung eines neuen Bauplatzes am Ortsrand von Mardorf sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten, da die in Anspruch genommenen Flächen großenteils bereits überbaut sind. Dies gilt auch für die Schutzgüter Mensch, Klima, Landschaftsbild und Kulturgüter, die durch die Planung nicht beeinträchtigt und durch die vorgesehenen Anpflanzungen eher positiv

beeinflusst werden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die vorhandenen Bäume erhalten und zusätzliche Gehölze angepflanzt werden.

7.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würde das Grundstück weiterhin als Garten genutzt werden.

7.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Die auf dem Grundstück stehenden Bäume, insbesondere die alte Eiche ist dauerhaft zu erhalten.

Boden-/Wasserschutz

Als Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushaltes sind die folgenden Festsetzungen im B-Plan anzusehen:

- Alle Zufahrten und Stellflächen sind versickerungsfähig – z.B. mit breitfugigem Pflaster oder Kies/Schotter – herzustellen.
- Auf dem Baugrundstück ist eine Rückhaltemöglichkeit für die Entnahme von Brauchwasser vorzusehen. Die Regenrückhaltung kann in Form einer Zisterne oder als Rückhalteteich erfolgen. Die Nutzung des Niederschlagswassers in technisch und rechtlich zulässiger Form (z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung) wird empfohlen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen wasserdurchlässig belassen oder hergestellt und begrünt werden. Eine Vollversiegelung oder Befestigung der Vorgärten - abgesehen von den erforderlichen Hauszugängen, Stellplätzen und Zufahrten - sowie die Anlage von Schotter- oder Kiesbeeten ist unzulässig.
- Verbleibende Grundstücksfreiflächen dürfen nicht mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Schotter, Wasserbausteinen (sogenannte Schotter-/Kiesbeete) überdeckt werden.

7.9 Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Ver-

ursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig (Ausgleichmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Als Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung sind die geplanten Überbauungen auf bisher als Garten genutzten Flächen anzusehen. Den möglichen 250 m² Versiegelungen stehen bereits vorhandene Befestigungen durch die Gartenhütte, den Grillplatz sowie die Eingangsbefestigungen von ca. 200 m² entgegen, sodass von einer Neuversiegelung von 50 m² ausgegangen werden kann.

Als wesentlicher Ausgleich wird die randliche Bepflanzung mit heimischen Sträuchern festgesetzt. Hierdurch wird eine zweireihige Hecke entstehen, die bei einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von ca. 4 – 5 m ca. 160 – 200 m² groß sein wird. Die vorhandenen Laubbäume bleiben vollständig erhalten. Die Eingriffe in den Naturhaushalt können damit als ausgeglichen angesehen werden.

7.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zum Sicherung der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild sowie Tiere sollen die randlichen Anpflanzungen auf ihre Funktionsfähigkeit hin ca. alle 3-4 Jahre hin überprüft werden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

7.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes soll am westlichen Ortsrand von Mardorf ein zusätzliches Baugrundstück auf einer derzeit als Garten genutzten Fläche ausgewiesen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch im B-Plan festgesetzte randliche Gehölzpflanzungen sowie den Erhalt vorhandener Bäume minimiert bzw. ausgeglichen.

Homberg (Efze), den

.....

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-118/2021 3. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	25.01.2024
BPUS	05.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich „Am Birkenhof“ hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Mit Beschluss Nr. 4 vom 02.11.2023 hatte der Magistrat den Offenlagebeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf gefasst. Das Planungsbüro BIL hat am 10.11.2023 per Mail die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) angeschrieben und aufgefordert, bis zum 20.12.2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wurden die Bürger*innen mit Veröffentlichung am 10.11.2023 in Homberg (Efze) Aktuell sowie der Homepage der Stadt Homberg über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20. November 2023 bis einschl. 20.12.2023 informiert. Die Bürger konnten in dieser Zeit in den Räumen des FB Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung/Tourismus, Marktplatz 5, und auf der Homepage den Planentwurf, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie umweltbezogene Informationen einsehen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert, ebenso wurden von den Bürger*innen keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag und die Planunterlagen für den Satzungsbeschluss sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 1_240116_Abwägung B-Plan Nr. 6
2. 2_231026_B-Plan Nr. 6
3. 3_231020_Begründung B-Plan Nr. 6 Mardorf

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich „Am Birkenhof“ hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stand: 16.01.2024

<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 21.2 - Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.12.2023,</u> <u>Az.: 21/2L - 93d 30/09 a+b - 21716/17</u></p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 26 – Forsten, Jagd Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 26-88 h 21/82-2021/8</u></p> <p>Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz /HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasser-schutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 28.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 31.3-61 d 0130/4-2019/12</u></p> <p>Die durch das Dezernat oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Kreisstadt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Homberg (Efze), ST Mardorf, nicht berührt.</p>	
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.5 Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 17.11.2023</u></p> <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die UWB wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36228 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahmen vom 20.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 34-61 d 01/73-2020/10</u> <u>RPKS - 34-61 d 02/73-2020/1</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Kreisstadt Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.2 - Untere Denkmalschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.11.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u></p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises
FB 60.3 - Umwelt
Untere Naturschutzbehörde**

Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

Stellungnahme vom 20.11.2023,
Az.: FB 60-S-1038-23-46

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
2. Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und vor direkten Eingriffen zu schützen.
3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.
4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Die Durchführung und Einhaltung der festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sind nach den textlichen Festsetzungen vorzunehmen, hierbei sind insbesondere der Erhalt sowie die Pflege der Bäume und Gehölze einzuhalten bzw. sicherzustellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Betr. dem Punkt Artenschutz befinden sich entsprechende Festsetzungen im B-Plan.

Die Anregungen und Hinweise bezügl. der Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden beachtet.

**Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
FB 60.3 - Umwelt
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde**
Hans-Scholl-Straße 1
34576 Homberg (Efze)

<p><u>Stellungnahme vom 17.11.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-1038-23-46</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Birkenhof“ der Kreisstadt Homberg (Efze), ST Mardorf, keine Bedenken.</p> <p>Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises FB 30.5.1 - Straßenverkehrsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.11.2023</u></p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Homberg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ordnungsverwaltung (u. a. Verkehrsüberwachung) der Stadt Homberg (Efze) wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37. 2 - Vorbeugender Brandschutz Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2023, Az.: 37.2 - 171 / 23</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Wendeanlagen in Stichstraßen sollten für Löschfahrzeuge (Länge von 8,60 m, Breite 2,50 m) ausreichend groß bemessen werden. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. – Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.</p>

<p>feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.</p> <p>Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wohngebieten mind. 800 l/min, <ul style="list-style-type: none"> • Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydranten entfernt angebracht werden. <p>Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden.</p> <p>Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.</p> • Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. <p>Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein.</p> <p>Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.</p>	
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.11.2023</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 10.11.2023 sowie die uns übersandten Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen die FNP-Änderung Nr. 28 der Kreisstadt Homberg</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>(Efze) für den Stadtteil Mardorf, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Birkhof“ Stadtteil Mardorf der Kreisstadt Homberg (Efze), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der beschriebenen Form keine Bedenken bestehen.</p>	
<p>Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.12.2023,</u> Az.: 22.2-HR-02-06-03-02-B-2023#105</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest PTI 24 Fulda Am Fieseler Werk 19 - 23 34253 Lohfelden</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2023</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen die geplante Änderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Leuschnerstraße 73 34134 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023,</u> Az.: 34c2-2023-035781-BV 10.3/Sa</p> <p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihnen wird eine beglaubigte Abschrift des Satzungs-</p>

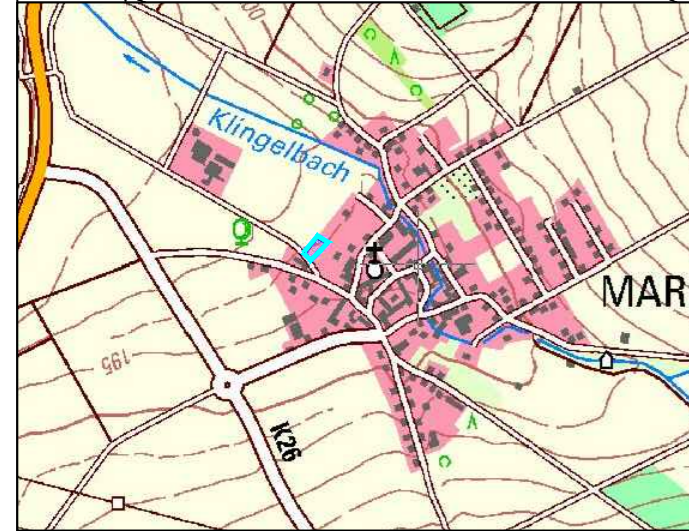
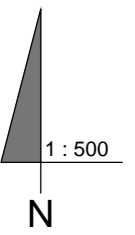
<p>planung und die der betroffenen Straßenbaulast-träger. Von der gleichzeitigen durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Beabsichtigt wird mit der Bauleitplanung eine Zulässigkeit zur Wohnbebauung zu schaffen. Die Erschließung der Kreisstraße Nr. 26 erfolgt über die Stadtstraße „Am Birkenhof“. Aufgrund der Lage abseits des überörtlichen Straßennetzes habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder beabsichtigte eigene Planungen zu dem vorliegenden Plan vorzubringen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs (K26 und B254) sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen. <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss zuzusenden.</p>	<p>beschlusses übersandt.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.12.2023,</u> <u>Vorgangsnummer: OEG-9753</u></p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.12.2023</u></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.</p> <p>Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg Baudenkmäler Ketzlerbach 10 35037 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Marktflecken Frielendorf Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.11.2023</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der o. a. Bauleitplanung.</p> <p>Zur vorgelegten Planung haben wir keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn Marktplatz 1 34639 Schwarzenborn</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.12.2023</u></p> <p>Gegen die Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mardorf, FNP-Änderung Nr. 28 - Aufstellung des B.Plans Nr. 6 „Am Birkenhof“ bestehen seitens der Stadt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Schwarzenborn keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Vernouillet-Allee 1 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.11.2023</u></p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Belange der Stadt Felsberg sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

- STADTTEIL MARDORF "AM BIRKENHOF" -



Plangrundlage

Gemeinde: Homberg (Efze)
Gemarkung: Mardorf
Flur: 7
Maßstab: 1 : 500

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand) übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

Homberg (Efze), den

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Ausnahmsweise zugelassen sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zugelassen sind:

- Anlagen für Verwaltungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE (§ 9 (1) Nr. 1-3 und (2) BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet wird das folgende Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:

zulässige Grundfläche	250 m ²
Zahl der Vollgeschosse	2
Höhe der baulichen Anlagen - Firsthöhe	10,0 m
Bauweise o = offen	o

Überschreitungen der zulässigen Grundflächen im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig.

2.1 Höhe der Wohngebäude

Die Gebäudehöhe wird gemessen von der Oberkante der natürlichen Geländehöhen (talseitig) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut in Gebäudemitte. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen eine maximale Höhe von 10,0 m nicht überschreiten. Die Höhenlage der Erdgeschossfußbodenoberkante wird mit höchstens 0,50 m über der Geländeoberfläche an der bergseitigen Außenwand festgesetzt.

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, (§ 9 Abs.1 Nr.15 und 20 BauGB)

3.1 Grünfläche mit Pflanzgebot

Auf der Grünfläche entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ist durchgehend eine 2-reihige Strauchpflanzung vorzunehmen. Die Sträucher sind im Pflanzabstand 1,5 x 2 m zu pflanzen. Als Gehölze sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind gleichwertig nachzupflanzen. Die Bepflanzung ist spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes nachzuweisen. Bei den Anpflanzungen sind die Grenzabstände des Hess. Nachbarrechts (NachbG) zu beachten.

3.2 Erhalt von Gehölzen

Die auf der südöstlichen Grenze stehende alte Eiche ist dauerhaft zu erhalten. Die weiteren auf dem Grundstück stehenden jüngeren Bäume sind ebenso dauerhaft zu erhalten, sie sind ggf. auf dem Grundstück so umzusetzen, dass sie die geplante Bebauung nicht beeinträchtigen.

3.3 Stellflächen und Zufahrten

Alle Stell- und Lagerflächen sowie Zufahrten im Allgemeinen Wohngebiet sind versickerungsfähig herzustellen, sofern Bodengutachten eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nicht ausdrücklich ausschließen.

3.4 Maßnahmen zum Bodenschutz

Die Anlage von Kies- oder Schotterbeeten ist nicht zulässig.

Die in der Begründung zu diesem Bebauungsplan in Kap. 5.8 aufgeführten Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz sind bei Einreichung des Bauantrages in der Stellungnahme der Gemeinde so zu berücksichtigen, dass sie der Genehmigungsbehörde (Kreisbauamt) zur Aufnahme in die Genehmigungsauflagen empfohlen werden.

5. NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 37 Abs. 4 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Zur Minimierung der Eingriffe in den Boden und Bodenwasserhaushalt sowie zur Reduzierung des Wasserverbrauchs ist die Dachentwässerung so zu organisieren, dass auf jedem Baugrundstück eine Rückhaltungsmöglichkeit für die Entnahme von Brauchwasser (z.B. die Bewässerung der Grünflächen) besteht. Das Fassungsvermögen wird auf mindestens 0,2 m³ pro 10 m² Dachfläche festgesetzt. Die Regenrückhaltung kann in Form einer Zisterne oder als Rückhalteteich erfolgen. Die Nutzung des Niederschlagswassers in technisch und rechtlich zulässiger Form (z.B. Toilettenspülung, Garten- bewässerung) wird empfohlen.

4. DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs.6 BauGB, § 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg/Lahn anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben: alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände .

B GESTALTUNGSATZUNG

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB, §§ 8, 81 HBO)

Dachgestaltung

Als Dachform für die Hauptbaukörper sind Satteldächer und Pultdächer zulässig. Nicht zulässig sind Walm- und Krüppelwalmdächer. Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind abweichende Dachformen zulässig

Die farbliche Gestaltung der Dacheindeckungen hat für alle Gebäude und Nebengebäude sowie Garagen und überdachten Stellflächen in roten, rotbraunen, braunen oder grauen Farbtönen zu erfolgen. Ausnahmsweise zulässig sind Gründächer.

Nicht überbaute Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 81 HBO wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Die Anlage und flächige Abdeckung von verbleibenden Grundstücksflächen mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Schotter, Wasserbausteinen (sogenannte Schotter-/Kiesbeete) ist unzulässig.

C BESCHLÜSSE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in seiner Sitzung am **15. Juli 2021** den Beschluss über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Am Birkenhof" im Stadtteil Mardorf gefasst, öffentlich bekannt gemacht am **01. April 2022**. Am **07. Juni 2023** hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) den Beschluss gefasst, das Bauleitplanverfahren als Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 6 für den Stadtteil Mardorf fortzuführen.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum im Rahmen der Aufstellung der o.g. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt worden, öffentlich bekanntgemacht am

ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen der Aufstellung der o.g. Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf nebst Begründung und Umweltbericht und seine Auslegung wurde am durch den Magistrat beschlossen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich am Verfahren beteiligt.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat am nach Erörterung der Anregungen und Bedenken den Bebauungsplan Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

SATZUNGSEXEMPLAR

Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf entspricht der von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am beschlossenen Satzung.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich der wirksamen Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplans entwickelt und tritt gemäß § 10 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung am in Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Schwalm-Eder-Kreis

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

Stadtteil Mardorf - "Am Birkenhof"

Oktober 2023

Im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze)
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung

37213 Witzzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321 Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.: 0551/4898294

LEGENDE

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 4 und 16-20 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

WA	Nutzungsschablone
1	1 Grundfläche in m ²
2	2 Anzahl Vollgeschosse
3	3 max. Firsthöhe, talseitig
4	4 Bauweise

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

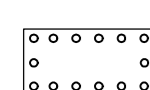
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze
Firstrichtung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche
Gehölzfläche

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Sonstige Planzeichen

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Bemaßung in Meter
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

D RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Hessisches Straßengesetz (HStrG)
- Hessische Gemeindeordnung
- Hessische Bauordnung (HBO)

in der jeweils gültigen Fassung.

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNG	2
1.1	Anlass und Ziel	2
1.2	Verfahren	2
2	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
3	BESTAND, PLANUNGSVORGABEN UND RECHTSVERHÄLTNISSE	3
3.1	Regionalplan Nordhessen 2009	3
3.2	Flächennutzungsplan	4
3.3	Verhältnis zu externen Planungen	4
3.4	Flächen mit rechtlicher Bindung/Schutzausweisungen	4
3.5	Denkmalschutz	4
3.6	Allgemeine Bestandsdarstellung	5
4	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	6
4.1	Planungsziel- und konzept	6
4.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
4.3	Erschließung	7
4.4	Grünflächen, Anpflanzungen	7
5	UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT	7
5.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung	8
5.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	8
5.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	8
5.4	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	10
5.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
5.6	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	12
5.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	12
5.8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	13
5.9	Maßnahmen zur Kompensation	13
5.10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	14
5.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	14
6	KOSTEN	14
7	FLÄCHENBILANZ	14

1 Anlass, Ziel und Begründung der Planung

1.1 Anlass und Ziel

Anlass der Planung ist die Bauabsicht eines Einwohners aus Mardorf auf dem randlich gelegenen Grundstück. Das Grundstück wird derzeit gärtnerisch genutzt und liegt am Ende der Straße „Am Birkenhof“. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung muss derzeit noch nach § 35 BauGB erfolgen, Neubauten wären somit unzulässig, da die potentielle Baufläche außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Mardorf liegt. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Wohnbebauung zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Homberg (Efze) die Aufstellung eines Bebauungsplans. Eine Bebauung des Grundstücks ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen, angrenzenden Bebauung ortsplanerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Insbesondere können damit die schon vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zusätzlich und besser ausgenutzt werden. Mit der Bauleitplanung kann somit Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf in Mardorf geschaffen werden.

Da der gültige Flächennutzungsplan die Planungsfläche als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Garten darstellt, muss zugleich der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren als 28. Änderungsplanung.

Alternativen:

Im Stadtteil Mardorf stehen keine Baugrundstücke dem Markt zur Verfügung. Aufgrund dessen hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst.

1.2 Verfahren

Die Umsetzung der Planungsabsicht sollte zunächst im Rahmen einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfolgen. Nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens, das vom 11. April 2023 bis einschließlich 17. Mai 2023 durchgeführt wurde, erfolgte seitens des Regierungspräsidiums Kassel der Einspruch, dass im vorliegenden Fall eine entsprechende Einbeziehungssatzung nicht zur Anwendung kommen kann, sondern ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Mit dem vorliegenden B-Plan Nr. 6 für den Stadtteil Mardorf „Am Birkenhof“ wird dieser Forderung gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2023 nachgekommen. Das bereits durchgeführte, o.g. Beteiligungsverfahren ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB anzusehen.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Mardorf. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Mardorf Flur 7 Flurstück 332/2 entsprechend dem nachfolgend dargestellten Übersichtsplan. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 830 m².

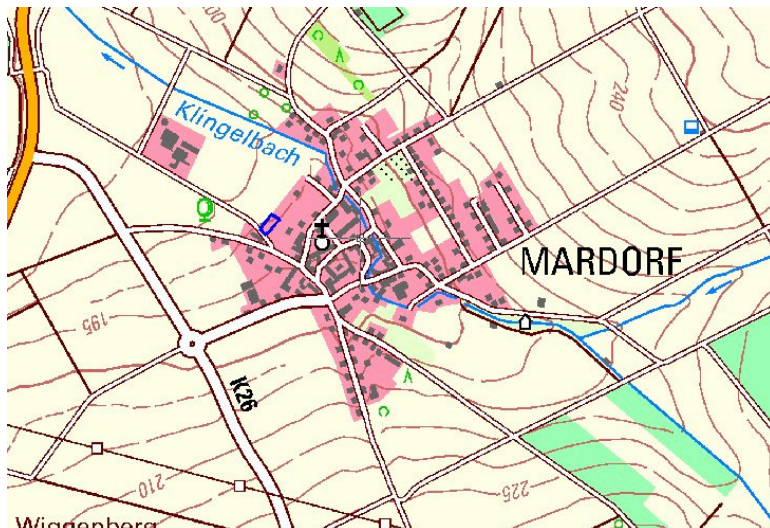


Abb. 1: Übersichtslageplan (o.M.) – Plangebiet blau umrandet

3 Bestand, Planungsvorgaben und Rechtsverhältnisse

3.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich als „*Vorranggebiet Siedlung Bestand*“ ausgewiesen. (Abb. 2). Die Planung widerspricht damit nicht den Zielen der Regionalplanung.

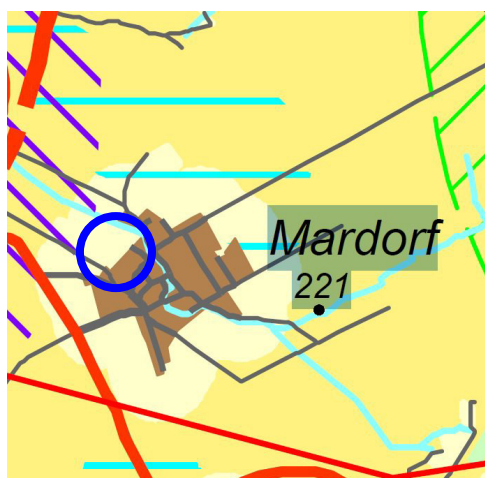


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

3.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Homberg (Efze) ist die Planungsfläche als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Garten dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend im Parallelverfahren als 28. Änderung angepasst.

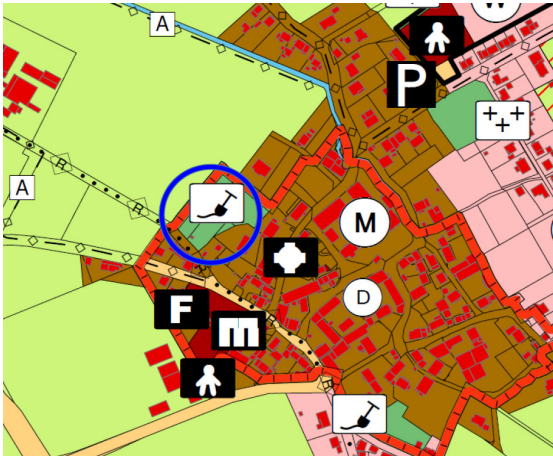


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

3.3 Verhältnis zu externen Planungen

Übergeordnete Planungen des Bundes und des Landes sowie zur Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Energie, Kommunikation, Abwasser etc. sind nicht bekannt.

3.4 Flächen mit rechtlicher Bindung/Schutzausweisungen

Die Planungsfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, ebenso außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen.

3.5 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde; dunkle Bodenverfärbungen, Knochen ect.) entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf dem Bebauungsplan.

3.6 Allgemeine Bestandsdarstellung

Der Geltungsbereich des B-Plans wird derzeit als Garten mit großenteils intensiven Rasenflächen genutzt. Auf der Fläche befindet sich eine alte Eiche, die erhalten werden muss. Weiterhin befinden sich dort einige jüngere Gehölze (Hainbuche, Eiche, Kirsche), die ebenfalls erhalten oder auf dem Flurstück umgesetzt werden müssen.



Abb. 4: Geplantes Baugrundstück



Abb. 5: Geplantes Baugrundstück mit Gartenhütte

Im hinteren Gartenbereich steht eine Gartenhütte auf einer Fläche von ca. 5 x 6,5 m, weiterhin befindet sich hier ein befestigter Grillplatz (ca. 10 m²). Der Eingangsbereich ist z.T. auf einer Fläche von ca. 160 m² befestigt und wird als Lagerfläche genutzt.



Abb. 6: Eingangsbereich mit befestigter Fläche

4 Festsetzungen des Bebauungsplans

4.1 Planungsziel- und konzept

Ziel der Planung ist die Einbeziehung eines schon derzeit als Garten genutzten Grundstücks in die vorhandenen Bebauungsstruktur. Hierdurch können die vorhandenen Erschließungseinrichtungen genutzt werden, durch die schon vorhandenen Befestigungen für Wege, Grillanlagen und Vergleichbares können die Eingriffe in den Bodenhaushalt minimiert werden.

Im B-Plan werden Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche und zur Zahl der Vollgeschosse getroffen, die sich an die vorhandene Bebauung anlehnen, sodass sich die neue Bebauung in den Bestand einfügt. Weiterhin werden randliche Bepflanzungen festgesetzt, um das neue Grundstück in den Landschaftsraum einzubinden und einen neuen begrünten Ortsrand zu schaffen. Der vorhandene Gehölzbestand soll weitgehend erhalten bleiben.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der geplanten und angrenzend vorhandenen realen Nutzungen wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Möglich bleiben damit neben der Wohnnutzung auch Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht stören.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an dem angrenzenden Gebäudebestand. Festgesetzt wird eine maßvolle zulässige Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO von 250 m². Vorhandene Versiegelungen sind anzurechnen. Zulässig sind 2 Vollgeschosse.

4.3 Erschließung

Sämtliche Erschließungseinrichtungen für Wasser, Strom, Telekommunikation und Gas können über die angrenzenden bebauten Grundstücke herangeführt werden. Die Abwasserentsorgung kann über eine neue Erschließungsleitung vom nördlich gelegenen Birkenhof erfolgen. Die anfallenden Kosten werden durch den Bauherren übernommen.

Der ausgebaute Weg „Am Birkenhof“ kann als Erschließungsstraße genutzt werden.

4.4 Grünflächen, Anpflanzungen

Zur Einbindung des Baugrundstückes in den Landschaftsraum wird entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches eine Grünfläche festgesetzt, die mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen ist.

Weiterhin sollen die im Geltungsbereich stehenden größeren Laubgehölze dauerhaft erhalten bleiben.

5 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten).

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend dargestellt.

5.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung

Durch die Planung soll am westlichen Ortsrand von Mardorf ein zusätzliches Baugrundstück auf einer derzeit als Garten genutzten Fläche ausgewiesen werden. Das Baugrundstück soll nach Westen hin durch Gehölze eingegrünt, vorhandene Bäume erhalten werden.

5.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 1.1 verwiesen.

5.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Klima	Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	TA Lärm, BImSchG + VO	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tier- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen
Kultur und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen.

5.4 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

Da durch die zukünftigen Nutzungen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten sind und der schon genutzte Eingriffsbereich relativ klein ist, wurde auf zusätzliche Kartierungen des Bestandes an Vegetation und Fauna verzichtet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden hierzu keine weiteren Anregungen zu notwendigen Kartierungen von Tierarten im Plangebiet gegeben.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Durch die Neubebauung gehen durch Überbauung und Versiegelung Bodenfunktionen vollständig oder – durch Teilversiegelungen – teilweise verloren. Gemäß Bodenviewer des Landes Hessen ist ein Boden mit hohem Bodenerfüllungsgrad betroffen. Durch die Neuversiegelung kann es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss im Gebiet sowie zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung kommen. Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen müssen geprüft werden.

Der Umfang der möglichen Versiegelungen ist auf 250 m² begrenzt. Auf diese sind die vorhandenen Versiegelungen durch die Gartenhütte (ca. 32 m²), den Grillplatz (ca. 10 m²) sowie die Befestigungen im Eingangsbereich (ca. 160 m²) anzurechnen. Ggf. sind für zusätzlich geplante Baumaßnahmen vorhandene Flächenversiegelungen aufzuheben.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird im B-Plan festgesetzt, dass die Stellflächen und Zuwegungen wasserdurchlässig auszuführen sind. Festgesetzt wird weiterhin eine zulässige Grundfläche, die deutlich unterhalb der nach BauNVO zulässigen Grundflächenzahl für ein Allgemeines Wohngebiet bleibt. Die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen haben gegenüber der intensiven Gartenutzung einen positiven Einfluss auf die Bodenfunktionen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, ebenfalls keine Trinkwasserschutzzonen. Durch die Neuversiegelung des Bodens vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate, diese Beeinträchtigungen sollen durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge ausgeglichen werden. Außerdem wird die Rückhaltung von Oberflächenwasser vorgeschrieben.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen. Die vorgesehenen Anpflanzungen werden sich positiv auf das örtliche Klima auswirken können. Die Südwest-Ausrichtung des Grundstückes lässt für Solarnutzung günstige Firstrichtungen zu, wodurch CO₂ eingespart werden kann.

Schutzgut Mensch, Landschaftsbild

Beeinträchtigungen für den Menschen durch zusätzliche Emissionen oder Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Landschaftsraums sind nicht gegeben, zumal die Bebauung an vorhandene Bebauung anschließt. Durch die geplanten randlichen zweireihigen Anpflanzungen wird ein neuer begrünter Ortsrand ausgebildet mit höherem naturschutzfachlichem Wert, sodass das Landschaftsbild mittelfristig eher aufgewertet wird.

Schutzgut Tiere und Pflanzen – Artenschutzrechtliche Betrachtung

In Kap. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ finden sich die Normen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG, die besondere Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben stellen. Es werden Verbotstatbestände aufgezeigt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen sind.

§ 7 BNatSchG definiert, welche Arten besonders und welche streng geschützt sind:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Eingriffsbewertung:

Hinsichtlich des Vorkommens im Sinne des § 44 BNatSchG geschützter Tiere und Pflanzen ist lediglich mit Fledermäusen im Bereich der alten Eiche zu rechnen, die diese als Quartiersbaum nutzen könnten. Allerdings finden Beeinträchtigungen nicht statt, da alle größeren Gehölze erhalten bleiben. Durch die geplanten randlichen Anpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen entsteht mittelfristig ein hinsichtlich Flächengröße und naturschutzfachlicher Relevanz bedeutenderer Biotop, der insbesondere für die Avifauna wertvoll sein kann.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Negative Wechselwirkungen sind durch die Planung nicht zu erkennen. .

5.6 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Planrealisierung mit der Schaffung eines neuen Bauplatzes am Ortsrand von Mardorf sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten, da die in Anspruch genommenen Flächen größtenteils bereits überbaut sind. Dies gilt auch für die Schutzgüter Mensch, Klima, Landschaftsbild und Kulturgüter, die durch die Planung nicht beeinträchtigt und durch die vorgesehenen Anpflanzungen eher positiv beeinflusst werden. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die vorhandenen Bäume erhalten und zusätzliche Gehölze angepflanzt werden.

5.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würde das Grundstück weiterhin als Garten genutzt werden.

5.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Die auf dem Grundstück stehenden Bäume, insbesondere die alte Eiche ist dauerhaft zu erhalten.

Boden-/Wasserschutz

Als Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Boden- und Wasserhaushaltes sind die folgenden Festsetzungen im B-Plan anzusehen:

- Alle Zufahrten und Stellflächen sind versickerungsfähig – z.B. mit breitfugigem Pflaster oder Kies/Schotter – herzustellen.
- Auf dem Baugrundstück ist eine Rückhaltungsmöglichkeit für die Entnahme von Brauchwasser vorzusehen. Die Regenrückhaltung kann in Form einer Zisterne oder als Rückhalteteich erfolgen. Die Nutzung des Niederschlagswassers in technisch und rechtlich zulässiger Form (z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung) wird empfohlen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen wasserdurchlässig belassen oder hergestellt und begrünt werden. Eine Vollversiegelung oder Befestigung der Vorgärten - abgesehen von den erforderlichen Hauszugängen, Stellplätzen und Zufahrten - sowie die Anlage von Schotter- oder Kiesbeeten ist unzulässig.
- Verbleibende Grundstücksfreiflächen dürfen nicht mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Schotter, Wasserbausteinen (sogenannte Schotter-/Kiesbeete) überdeckt werden.

5.9 Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Als Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung sind die geplanten Überbauungen auf bisher als Garten genutzten Flächen anzusehen. Den möglichen 250 m² Versiegelungen stehen bereits vorhandene Befestigungen durch die Gartenhütte, den Grillplatz sowie die Eingangsbefestigungen von ca. 200 m² entgegen, sodass von einer Neuversiegelung von 50 m² ausgegangen werden kann.

Als wesentlicher Ausgleich wird die randliche Bepflanzung mit heimischen Sträuchern festgesetzt. Hierdurch wird eine zweireihige Hecke entstehen, die bei einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von ca. 4 – 5 m ca. 160 – 200 m² groß sein wird. Die vorhandenen Laubbäume bleiben vollständig erhalten. Die Eingriffe in den Naturhaushalt können damit als ausgeglichen angesehen werden.

5.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zum Sicherung der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild sowie Tiere sollen die randlichen Anpflanzungen auf ihre Funktionsfähigkeit hin ca. alle 3-4 Jahre hin überprüft werden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

5.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes soll am westlichen Ortsrand von Mardorf ein zusätzliches Baugrundstück auf einer derzeit als Garten genutzten Fläche ausgewiesen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch im B-Plan festgesetzte randliche Gehölzpflanzungen sowie den Erhalt vorhandener Bäume minimiert bzw. ausgeglichen.

6 Kosten

Alle mit der Realisierung dieses Bebauungsplans verbundenen Kosten trägt der Vorhabenträger.

7 Flächenbilanz

<i>Allgemeines Wohngebiet:</i>	<i>685 m²</i>
<i>Grünflächen:</i>	<i>145 m²</i>
	<hr/>
Größe Geltungsbereich:	830 m²

Homberg (Efze),.....

Dr. Nico Ritz
(Bürgermeister)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-268/2021 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.12.2023
BPUS	05.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024

**Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Mit Beschluss Nr. 5 vom 10.12.2021 hatte die Stadtverordnetenversammlung auf Basis der Ergebnisse der Standortanalyse des Ingenieurbüros kplan den Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für ein separates Feuerwehrhaus für den Stadtteil Holzhausen nordöstlich des Sportplatzes beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 4 vom 20.10.2022 hatte die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls auf Grundlage der Standortanalyse sowie weiteren Untersuchungen des Ingenieurbüros kplan beschlossen, dass der Neubau der Stützpunktfeuerwehr auf dem Sportplatz Holzhausen erfolgen soll. Für die Grundstücke Gemarkung Holzhausen, Flur 5, Flurstücke 43/54, 43/49, 43/51 liegt aktuell kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) werden die Flächen als Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Eine Teilfläche des Flurstückes 43/54 wird aktuell als Pkw-Parkfläche durch den Sportverein genutzt.

Das Planungsbüro anp aus Kassel wurde beauftragt, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Für die Umsetzung der entsprechenden Planungen muss nunmehr Rechtssicherheit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Daher muss der Geltungsbereich des bereits bestehenden Aufstellungsbeschlusses geändert werden. Hierfür ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu fassen..
Der Abgrenzungsplan ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

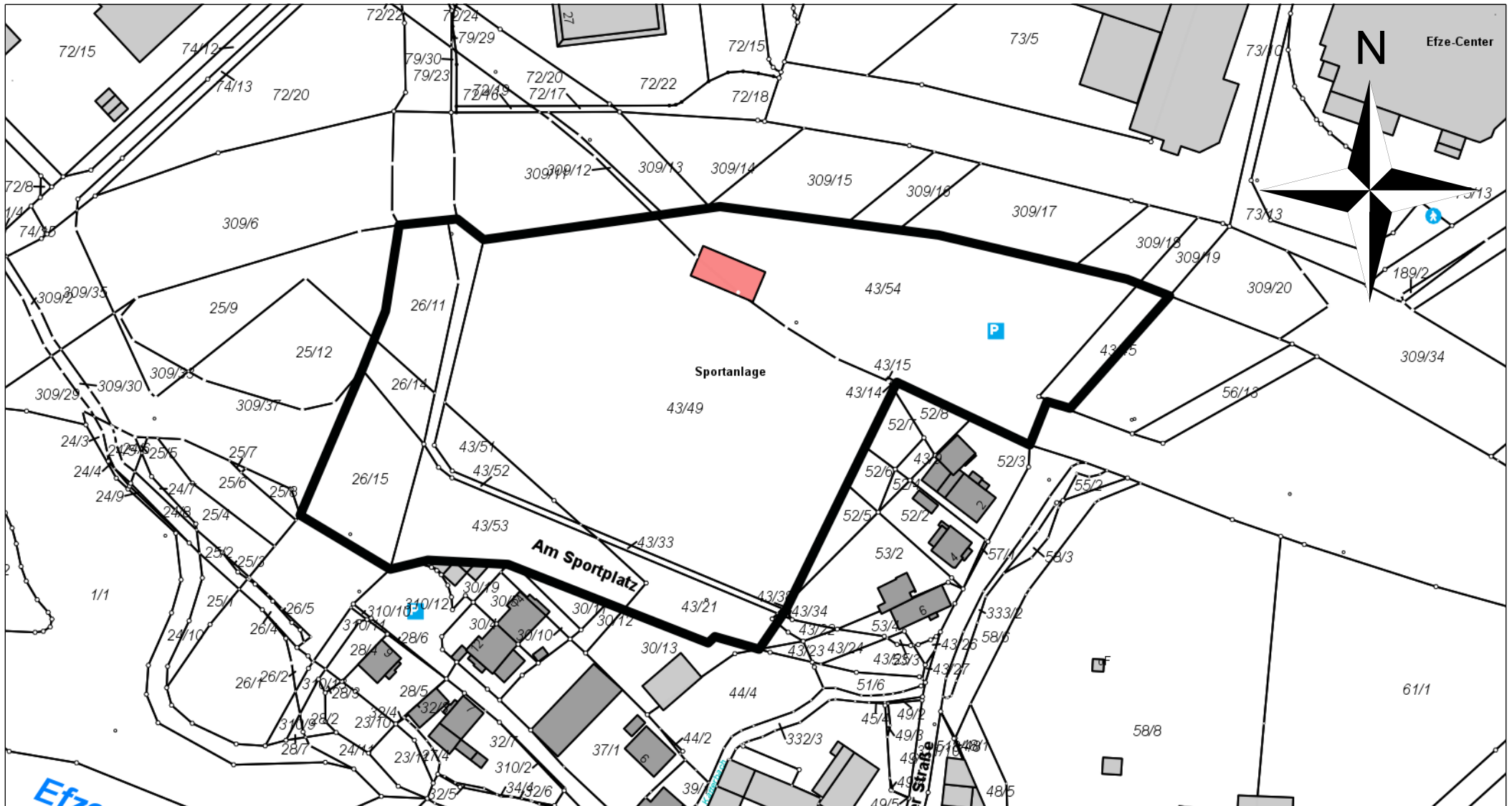
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung einer Änderung Nr. 25 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird gefasst.

Anlage(n):

1. 231130_Abgrenzungsplan



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.750
Bearbeiter: Hr. Strak
Datum: 30.11.2023

Abgrenzungsplan

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-269/2021 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.12.2023
BPUS	05.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024

**Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Mit Beschluss Nr. 6 vom 10.12.2021 hatte die Stadtverordnetenversammlung auf Basis der Ergebnisse der Standortanalyse des Ingenieurbüros kplan den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für ein separates Feuerwehrhaus für den Stadtteil Holzhausen nordöstlich des Sportplatzes beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 4 vom 20.10.2022 hatte die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls auf Grundlage der Standortanalyse sowie weiteren Untersuchungen des Ingenieurbüros kplan beschlossen, dass der Neubau der Stützpunktfeuerwehr auf dem Sportplatz Holzhausen erfolgen soll. Für die Grundstücke Gemarkung Holzhausen, Flur 5, Flurstücke 43/54, 43/49, 43/51 liegt aktuell kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) werden die Flächen als Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Eine Teilfläche des Flurstückes 43/54 wird aktuell als Pkw-Parkfläche durch den Sportverein genutzt.

Das Planungsbüro anp aus Kassel wurde beauftragt, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Für die Umsetzung der entsprechenden Planungen muss nunmehr Rechtssicherheit durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Daher muss der Geltungsbereich des bereits bestehenden Aufstellungsbeschlusses geändert werden. Hierfür ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Der Abgrenzungsplan ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

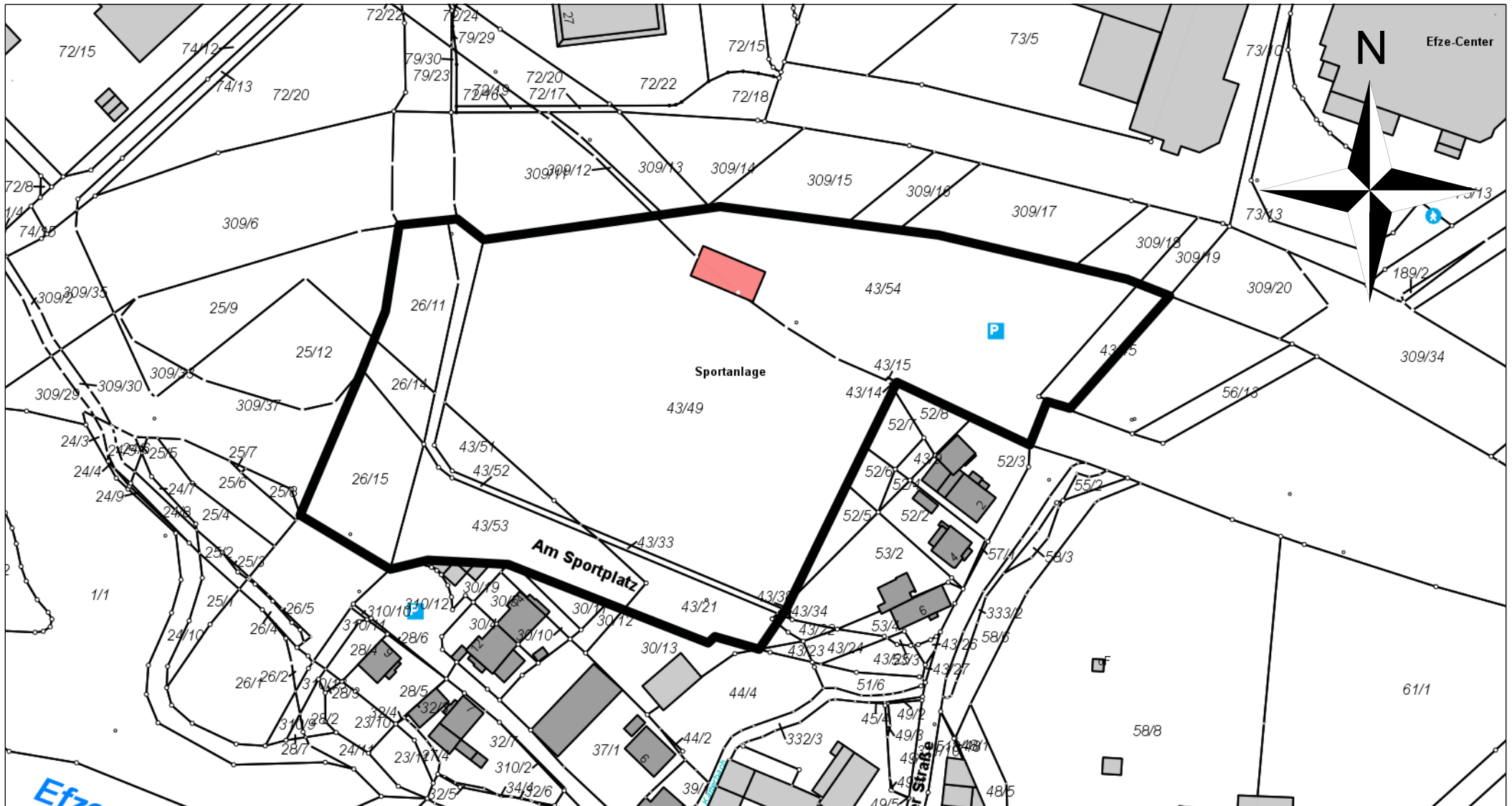
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Holzhausen zur Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird gefasst.

Anlage(n):

1. 231130_Abgrenzungsplan



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.750
Bearbeiter: Hr. Strak
Datum: 30.11.2023

Abgrenzungsplan

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-22/2024

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2024
BPUS	05.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024

Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) für einen Teilbereich des Stadtparks hier: Aufstellungsbeschluss

a) Erläuterung:

Für die Umsetzung des geplanten „Familiencafés“ im Stadtpark im Rahmen des Förderprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher Zukunft Stadtgrün) hat sich nach Gesprächen mit der Unteren Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises herauskristallisiert, dass es erforderlich ist, den Flächennutzungsplan zu ändern sowie eine Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 aufzustellen. Dies soll auch nur für eine Teilfläche des Stadtparks erfolgen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit Zweckbestimmung Park dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 15 als Grünfläche mit eingetragener Nutzung Parkanlage ausgewiesen.

Nunmehr soll im oberen Bereich des Stadtpark an der Parkstraße eine Teilfläche sowie von dem Flurstück 46/18 eine Teilfläche im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) dargestellt und der Bebauungsplan als Kerngebiet (MK) ausgewiesen werden. Im Kerngebiet werden die Nutzungen für Spielhalle, Tankstellen und nicht störende Gewerbebetriebe ausgeschlossen.

Der Abgrenzungsplan ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

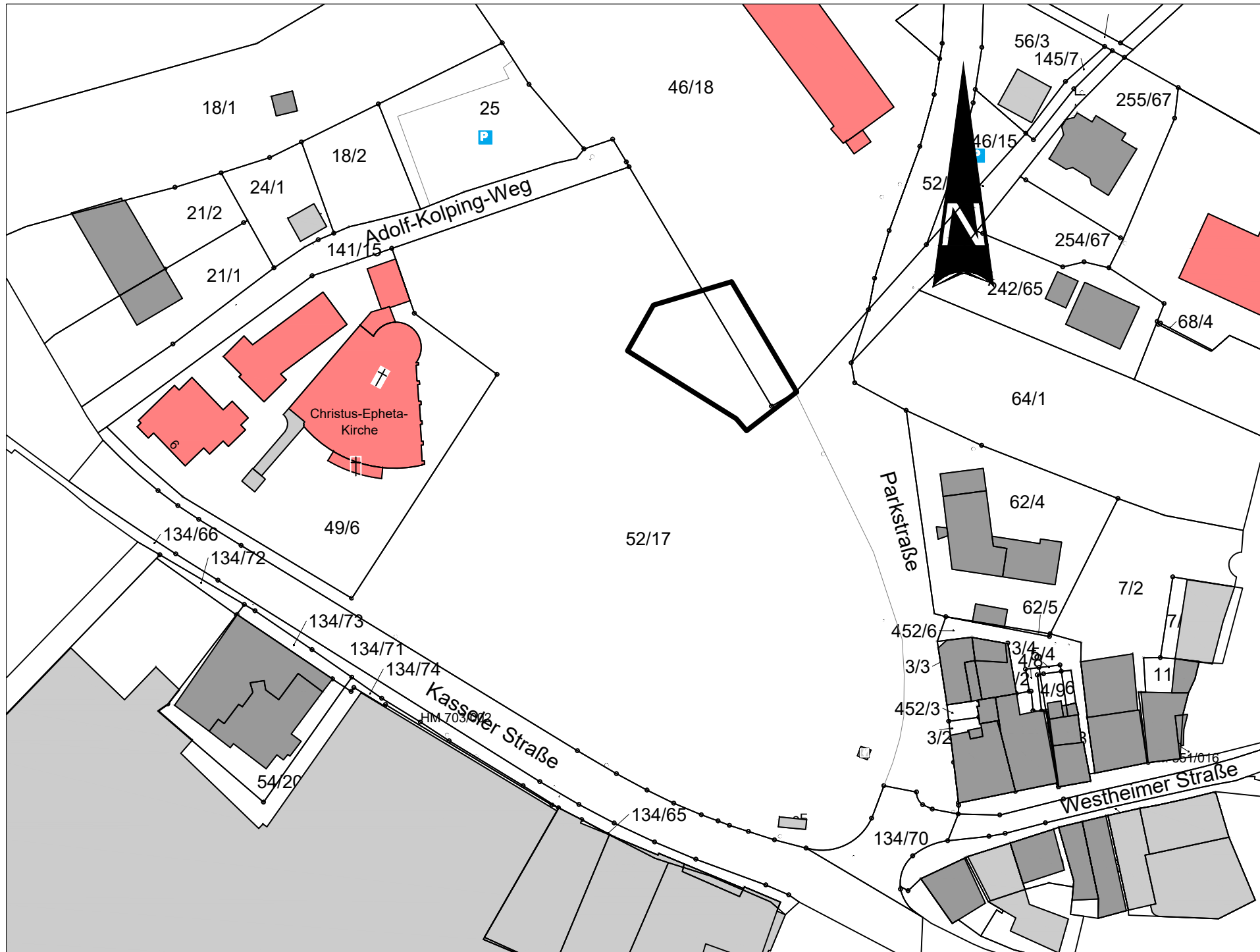
Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Änderung Nr. 29 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer gemischten Baufläche (M) für einen Teilbereich des Stadtparks wird gefasst.

Anlage(n):

1. 240125_Abgrenzungsplan



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-23/2024

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2024
BPUS	05.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024

**Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks
hier: Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Für die Umsetzung des geplanten „Familiencafés“ im Stadtpark im Rahmen des Förderprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung (vorher Zukunft Stadtgrün) hat sich nach Gesprächen mit der Unteren Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises herauskristallisiert, dass es erforderlich ist, den Flächennutzungsplan zu ändern sowie eine Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 aufzustellen. Dies soll auch nur für eine Teilfläche des Stadtparks erfolgen.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche mit Zweckbestimmung Park dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 15 als Grünfläche mit eingetragener Nutzung Parkanlage ausgewiesen.

Nunmehr soll im oberen Bereich des Stadtparks an der Parkstraße eine Teilfläche sowie von dem Flurstück 46/18 eine Teilfläche im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) dargestellt und der Bebauungsplan als Kerngebiet (MK) ausgewiesen werden. Im Kerngebiet werden die Nutzungen für Spielhalle, Tankstellen und nicht störende Gewerbebetriebe ausgeschlossen.

Der Abgrenzungsplan ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

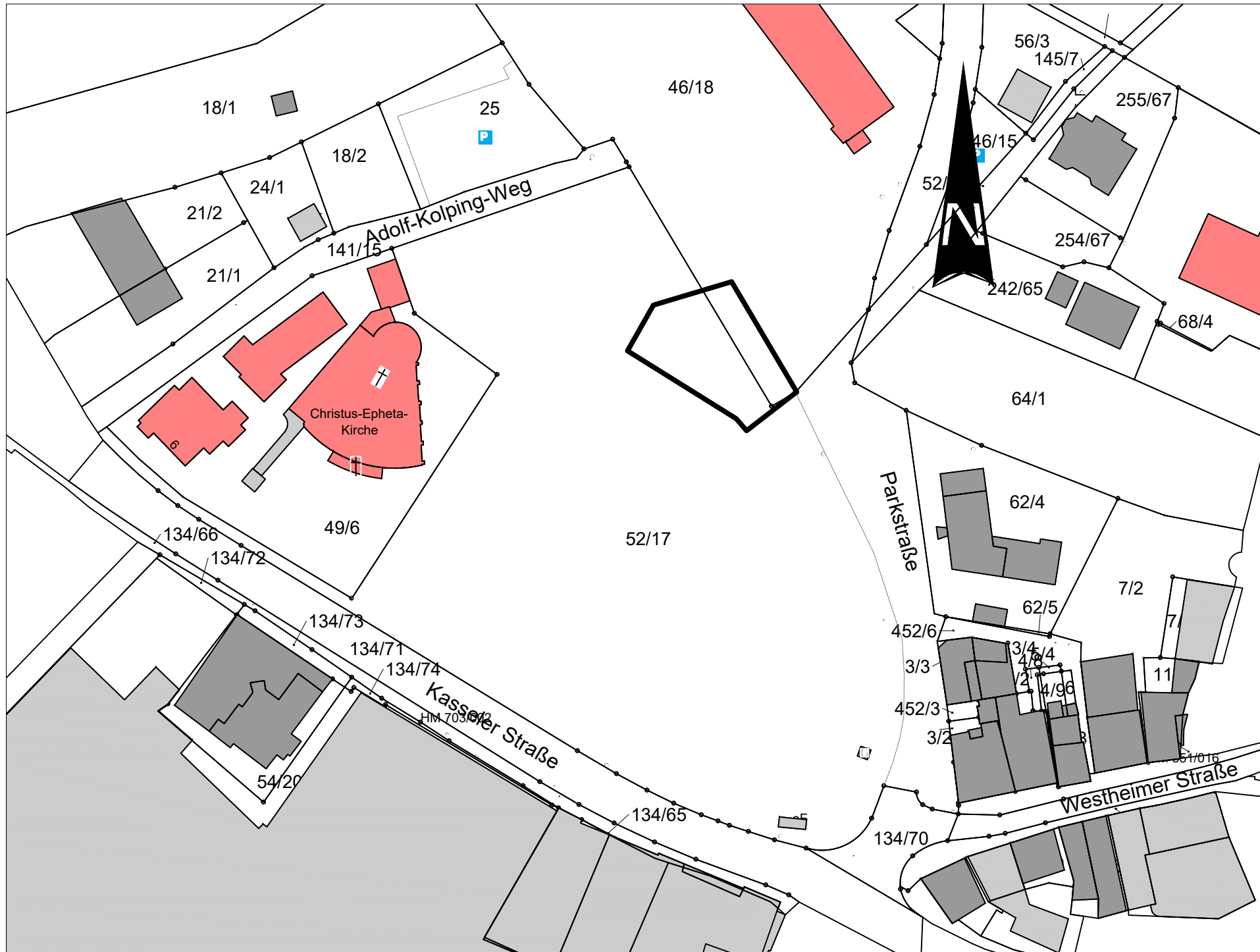
Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 15 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Kerngebietes (MK) für einen Teilbereich des Stadtparks wird gefasst.

Anlage(n):

1. 240125_Abgrenzungsplan



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-180/2019 21. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2024
BPUS	05.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024

Straßenbau Hersfelder Straße hier: Errichtung einer Begrenzung auf dem Randbalken

a) Erläuterung:

Seit der Freigabe der Hersfelder Straße für den Straßenverkehr vermissen Autofahrer stadtauswärts eine Leitplanke auf dem neu hergestellten Randbalken.

Die bisherige Planung sah die Errichtung einer Leitplanke nicht vor, da aus verkehrsrechtlicher Sicht die Errichtung einer Leitplanke nicht notwendig ist. Jedoch wurde die Verwaltung gebeten, das Anbringen einer Leitplanke zu prüfen.

Die „Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (kurz: RPS) regelt anhand mehrerer Kriterien das Anbringen von Rückhaltesystemen. Die RPS wurde vom Bundesministerium für Verkehr für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. In den Ländern entscheidet der jeweilige Baulastträger, inwieweit er die Richtlinie anwendet. Im Land Hessen gilt die RPS für die Landesstraßen. Bei allen anderen Straßen und Wegen entscheiden die Kreise und Kommunen, ob sie das RPS anwenden.

Das Gefahrenpotential von Gefahrenstellen wird in 4 Gefährdungsstufen (Ziff. 3.3 RPS) eingeteilt.

Als Gefährdungsstufe 1 werden schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter, z.B. intensiv genutzte Aufenthaltsbereiche, bezeichnet.

Als Gefährdungsstufe 2 werden schutzbedürftige Bereiche mit Gefährdung Dritter, z.B. nebenliegende stark frequentierte Geh- u. Radwege, bezeichnet.

Zur Gefährdungsstufe 3 gehören Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen, z.B. Lärmschutzwände, bezeichnet.

Zur Gefährdungsstufe 4 gehören Hindernisse mit Gefährdung von Fahrzeuginsassen, z.B. an Böschungen oder Gewässern.

Das Vorgehen zum Ermitteln der Gefährdungsstufe wird in Ziff. 3.3.1, Bild 7 RPS aufgezeigt.

In Kombination der Kriterien ergab die Prüfung, dass eine Leitplanke nicht erforderlich ist.

Alternativ zur Leitplanke könnte zur Orientierung für den Autofahrer ein Geländer auf dem Randbalken errichtet werden. Dies würde dem bergab fahrenden Radfahrer ein sicheres Fahrgefühl ermöglichen.

Jedoch könnte die Errichtung einer Begrenzung in Form eines Geländers möglicherweise eine Sicherheit suggerieren, die aber nicht vorhanden ist, und Autofahrer zum schnellen Fahren verleiten.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle	3020101812	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:		
Tatsächlich verfügbare Mittel:		

d) Beschlussvorschlag:

Auf dem Randbalken soll eine Leitplanke errichtet werden.

oder

Auf dem Randbalken soll eine Begrenzung in Form eines Geländers errichtet werden.

oder

Auf dem Randbalken soll weder eine Leitplanke noch eine andere Art von Begrenzung errichtet werden.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-120/2020 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	21.12.2023
BPUS	05.02.2024
HAFI	06.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	08.02.2024

Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ in der Ziegenhainer Straße, Bereich KSK

a) Erläuterung:

Der Magistrat hat am 6. August 2020 grundsätzlich der Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ auf dem städtischen Grundstück in der Ziegenhainer Straße vor dem Gebäude der Kreissparkasse (KSK) zugestimmt.

Initiator des Vorhabens ist der -inzwischen ehemalige- Leiter der hiesigen Niederlassung der Weber Ingenieure GmbH (ehemals Unger Ingenieure) Herr Dipl.-Ingenieur Peter Capitain.

Hintergrund ist, mit der Aufstellung einer „Stele der Toleranz“ ein Zeichen für ein friedliches Zusammenleben nach den Grundwerten des Grundgesetzes und den Erklärungen der Menschenrechte zu setzen. Die Stele soll als „Gedächtnis“ dienen, damit wir aus unserer Vergangenheit lernen, die Gegenwart erkennen und die Zukunft planen können (Anlage: Kommentar zur Stele von Herrn Peter Capitain einschl. Fotomontage zum möglichen Standort).

Der Standort vor dem Eingangsbereich der KSK wäre aus Sicht des Initiators wünschenswert, um möglichst vielen Menschen dieses Symbol der Toleranz zu präsentieren.

Geplant ist die Realisierung des Vorhabens im Spätsommer 2024. Die Finanzierung der „Stele der Toleranz“ erfolgt laut Herrn Capitain über Sponsoren und Spenden.

Da die geplante Stele über 4,00 m hoch sein soll, müsste die Stadt als Grundstückseigentümerin einen Bauantrag für ein Denkmal stellen. Dies würde Herr Capitain kostenlos übernehmen und auch die Konversation mit der Bauaufsicht führen.

Darüber hinaus wird die Stadt als Grundstückseigentümerin gebeten, auch das Denkmal „Stele der Toleranz“ in ihr Eigentum zu übernehmen. Hierbei geht es insbesondere um die zukünftige Sicherstellung der Pflege der städtischen Fläche und der Pflege und Instandhaltung der „Stele der Toleranz“.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellung eines Denkmals „Stele der Toleranz“ auf dem städtischen Grundstück in der Ziegenhainer Straße vor dem Gebäude der Kreissparkasse wird zugestimmt.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt auch das Denkmal „Stele der Toleranz“ in ihr Eigentum, um insgesamt die zukünftige Pflege der städtischen Fläche und die Pflege und Instandhaltung des Denkmals sicherzustellen.

Anlage(n):

1. Handout Toleranz

Die Drehscheibe

Ein Zeichen für Toleranz?

Die Vergangenheit

Die *Drehscheibe*, ein Ort in Homberg mit einer bewegten Geschichte. Das Kaufhaus der jüdischen Familie Höxter, eine gute Adresse für die Homberger Bürger von 1879 bis 1938. Im Dritten Reich der Adolf-Hitler-Platz. Startpunkt für den *Freiheits Durchbruch*, die Umgehungsstraße in Homberg für eine bessere Anbindung der Region an die neue Reichsautobahn. Hermann Göring kam persönlich zur Einweihung der Reichsautobahnausfahrt in Homberg.

Die Gegenwart

Noch vor wenigen Jahren hätte kein Mensch daran gedacht, dass wir uns heute wieder so intensiv mit dem Thema Krieg, Rechtspopulismus und Rassismus beschäftigen würden. Unsere Vergangenheit war eigentlich so einprägsam. Wir dachten, alle hätten daraus gelernt, sie würde nie wieder zurückkehren und man müsste daher über dieses Thema nicht mehr sprechen. Doch die letzten Jahre haben uns schmerzlich gezeigt, dass wir von dem weltweiten Virus angesteckt wurden. Unsere Vergangenheit hatte uns nicht dauerhaft immun gemacht.

Der Neubau des Einkaufszentrums *Drehscheibe*. Eine Baumaßnahme in Homberg die Zeichen gesetzt hat und für die heutige und nächsten Generationen den Mittelpunkt für den täglichen Einkauf in Homberg bildet. Eine Einrichtung die auch ihren Einfluss in die Region ausstrahlt. Hier kommen die Menschen zusammen. Hier können Zeichen gesetzt werden.

Die Zukunft

Toleranz, ein Symbol aus unserer christlichen Kultur. Homberg, ein Ort der Reformation. Toleranz ein weltweites Prinzip nach der Erklärung der Mitgliedsstaaten der UNESCO im Jahr 1995.

Ein Zeichen für Toleranz in Homberg?

Die *Drehscheibe*, eine gute Gelegenheit, um für unser friedliches Zusammenleben nach den



Grundwerten unseres Grundgesetzes und den Erklärungen der Menschenrechte ein Zeichen zu setzen. Ein Zeichen der Toleranz. Denn Toleranz ist keine Einbahnstraße.

Lernen aus der Vergangenheit, die Gegenwart erkennen und die Zukunft gestalten. Wir brauchen *Gedächtnis*, um unsere Zukunft planen zu können.

Wenn nicht heute, wann denn dann?

Umsetzung

Das Netzwerk | Stelen der Toleranz unter der Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments wurde von dem Künstler Karl-Martin Hartmann 1994 gegründet. Weltweit stehen in acht Ländern insgesamt vierundzwanzig Stelen für Toleranz. Auf der Internetseite www.netzwerk-toleranz.de sind ergänzende Informationen vorhanden.

Die Fotomontage oben zeigt eine mögliche *Stele der Toleranz* vor dem Gebäude der Kreissparkasse. Dank zweier großzügiger Sponsoren steht die Finanzierung zum größten Teil. Es ist jedoch noch eine Differenz zur Realisierung vorhanden.

Geplant ist die Realisierung im Spätsommer 2024. Zunächst muss noch ein Bauantrag für die Errichtung gestellt werden.

Homberg (Efze), 11.12.2023, P. Capitain